Sitzungsniederschrift

04. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 22.07.2020
- öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer	CSU	

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD	
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen	
BM Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Klaus Huber	CSU	anwesend ab TOP 14 ö.
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land	
Dieter Meyer	CSU	
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
Andreas Schirrle	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	abwesend ab TOP 9 nö.
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Florian Zech	CSU	

Abwesend:

Mitglieder:

Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
Hans-Peter Mattausch	CSU	entschuldigt
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Dr. Klaus Zwicker	SPD	entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1.	Vorstellung der abgestimmten Pläne für das Nahversorgungszentrum Gaisfeld IV	3/090/2020
2.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 023 Putz- und Stuckarbeiten	3/071/2020
3.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 039.1 Trockenbau Decken und Wände	3/072/2020
4.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 039.2 Trockenbau Akustikplatten	3/073/2020
5.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 024 Fliesen- und Plattenarbeiten	3/074/2020
6.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 025 Estrich	3/075/2020
7.	Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl - 026 Fenstersanierung	3/091/2020
8.	18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss	3/082/2020
9.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (im Parallelverfahren zur 18. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentl. Belang, Billigung und Satzungsbeschluss	3/083/2020
10.	19. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend„ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) – Aufstellungsbeschluss	3/084/2020
11.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend„ (Sondergebiet) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss	3/085/2020
12.	20. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck„ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) - Auf-	3/087/2020

	stellungsbeschluss	
13.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck„ (Sondergebiet) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss	3/088/2020
14.	Einführung eines gesamtstädtischen Parkraumkonzepts	2/036/2020
15.	IT-Ausstattung an Schulen - Vergabe	2/046/2020
16.	Entwicklungsstrategie Fränkische Moststraße - Beteiligung am Förderprogramm	1/015/2020

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Der Landkreis Ansbach bezuschusst auch im Jahr 2020 das Landestheater mit einer Summe von 23.000 Euro.
- OB Dr. Hammer ist erneut Vorstandsmitglied im Bayerischen Städtetag geworden.
- Bei einem erneuten Gespräch mit den Verantwortlichen des Finanzministeriums und des Staatlichen Bauamts wurde ein Terminplan zur Realisierung der Landesfinanzschule festgelegt. Im September wird das Ministerium den Planungsauftrag an das Staatliche Bauamt Ansbach erteilen. Es folgen dann die Planungen der sog. Zweiten Leistungsphase mit Wettbewerben und Kostenschätzungen. Nach Freigabe durch das bayerische Haushaltsreferat und durch den Landtag können dann die weiteren Leistungsphasen geplant und im bayerischen Haushalt vorgestellt werden, so dass mit einer Projektgenehmigung Ende 2023 zu rechnen ist. Nach einem Baustart voraussichtlich im Frühjahr 2024 ist mit einer Nutzungsaufnahme der Landesfinanzschule im Frühjahr 2027 zu rechnen. Die Gesamtkosten für den Bau der Landesfinanzschule berufen sich auf 15-20 Millionen Euro.
- Zwischenbericht Kindezeche – EPHK Wack
    - Sehr positive Zwischenbilanz KiZe
    - Kein einziges Körperverletzungsdelikt
    - Sehr positiv, dass um 23.00 Uhr im Außenbereich Schluss sein muss
    - Sehr bewährt hat sich auch, dass Ausschank von alkoholischen Getränken nur in Verbindung mit einem Sitzplatz erfolgen darf (kein Thekenverkauf/Straßenverkauf)
    - Hohe Polizeipräsenz, so dass jederzeit ein schnelles Eingreifen möglich war (blieb dadurch bei vereinzelten verbalen Auseinandersetzungen)
    - Zusammenarbeit mit SK1, dem von der Stadt beauftragten Sicherheitsdienst, war sehr gut
    - Herr Wack hat am Donnerstag/Freitag noch persönlich mit den Gastronomen gesprochen – alle sehr kooperativ und alles gut umgesetzt
- Die Bayerische Polizei wird bis 2025 ein neues Konzept der Stellenverteilung haben. Es sollen zukünftig mehr Polizeikräfte im Einsatz sein. Das betrifft auch den ländlichen Raum und somit auch Dinkelsbühl. Seit letztem Jahr gibt es in Dinkelsbühl bereits drei Polizisten mehr auf der PI Dinkelsbühl.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Markus Schneider fragte nach, ob der Bürgerbus bereits abgerechnet wurde und wie hoch sich die Kosten belaufen, gleichzeitig bemängelte er den Informationsfluss hierzu. Laut OB Dr. Hammer wurde der Bus nachgerüstet mit Klima, Standheizung, elektrische Türöffnung, … Die Kosten belaufen sich auf 65.000 Euro (VR Bank 35.000 €). Im Haushalt wurden 100.000 Euro veranschlagt.
- Stadtrat Dr. Lammel fragte nach, ob in Sachen Bahnreaktivierung/Belieferung Rettenmeier bereits neue Gespräche mit dem Ministerium stattgefunden haben. OB Dr. Hammer teilte daraufhin mit, dass Seitens des Freistaates Bayern über eine Finanzierungsalternative nachgedacht werde und er das Gremium nach erfolgtem Gespräch darüber wieder informieren werde.

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/090/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Vorstellung der abgestimmten Pläne für das Nahversorgungszentrum Gaisfeld IV

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung am 11.12.2019 wurde beschlossen dem eingereichten Entwurf der LBG Wohn- und Gewerbebau München, vertreten durch Herrn Kühlechner, den Zuschlag zu erteilen und die Fläche TG 1 im Bauabschnitt 1 des Bebauungsplans Gaisfeld IV an die LBG Wohn- und Gewerbebau München zu verkaufen.
Dieser Entwurf wurde vom Büro Gömmel + Wieland Architekten aus Wendelstein erarbeitet.
In der Zwischenzeit wurden die Pläne mit dem zukünftigen Hauptnutzer der Lebensmittelkette Tegut abgestimmt. Hier soll ein Supermarkt mit einem Lebensmittel-Vollsortiment im Erdgeschoß entstehen.
Herr Gömmel hat den abgestimmten Entwurf im Bauausschuss vorgestellt.

Folgende Daten kennzeichnen das Grundstück und seine Nutzung:

Grundstücksfläche	ca. 9.100 m²
Grundfläche (Gebäude)	ca. 3.100m²
Brutto-Geschossfläche	ca. 11.100m²
Einzelhandel (tegut)	ca. 1.200m² VKF/ ca. 1.600 m² NF
Einzelhandel (Bäcker)	ca. 70 m² NF
Gewerbe/ Dienstleistung	ca. 700m² NF
Wohnungen 70-90m²	60 Einheiten
Appartements 35-50m²	21 Einheiten
Stellplätze oberirdisch	64
Stellplätze Tiefgarage	139
Stellplätze gesamt	203

Baubeschreibung:
Das Tiefgaragen- und das Erdgeschoß werden in Stahlbetonbauweise errichtet werden.
Die darüber liegenden Wohngeschosse werden in Holzbauweise als energieoptimierte/ KfW 40plus- Häuser gebaut werden.
Alle Gebäudeeinheiten erhalten eine extensive Flachdachbegrünung.
30 % der Fassaden werden eine Fassadenbegrünung erhalten.
Die Mischung aus Glasflächen, Holzfassaden und ruhigen, in natürlichen Farbtönen gehaltenen Fassadenflächen gestalten die Wohngebäude.
Natürliche Baustoffe und einfache Detaillösungen sorgen für nachhaltige Gebäude und lange Nutzungszeiten.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
   - Einsparungen bei HSt.:
   - Mehreinnahmen bei HSt.:
   - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Stadtrat stimmt der Realisierung des vorgelegten Entwurfs zur baulichen Umsetzung zu.

---

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö1

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt der Realisierung des vorgelegten Entwurfs zur baulichen Umsetzung zu.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/071/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 023 Putz- und Stuckarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	76.570,55 €
Rang 2	92.997,07 € inkl. Abzug 10 % Nachlass
Rang 3	115.999,42 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Juni/Juli/Aug. 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 85.680 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400

~~3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~

~~- Einsparungen bei HSt.:~~

~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~

~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Karl Schmidt GmbH, 91587 Adelshofen, den Auftrag für 023 Putz- und Stuckarbeiten in Höhe von 76.570,55 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen

04. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200722/Ö2
	Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Karl Schmidt GmbH, 91587 Adelshofen, den Auftrag für 023 Putz- und Stuckarbeiten in Höhe von 76.570,55 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/072/2020

Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 039.1 Trockenbau Decken und Wände

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	112.951,15 € inkl. Abzug 3 % Nachlass
Rang 2	117.178,19 € inkl. Abzug 3 % Nachlass
Rang 3	134.986,46 €

Alle Preis inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführungszeit: Juni/Juli 20201).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 93.000 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen der Fa. Planotec Innenausbau GmbH, 84577 Tüßling, den Auftrag für 039.1 Trockenbau Decken und Wände in Höhe von 112.951,15 € inkl. Abzug 3 % Nachlass (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

04. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200722/Ö3
	Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen der Fa. Planotec Innenausbau GmbH, 84577 Tüßling, den Auftrag für 039.1 Trockenbau Decken und Wände in Höhe von 112.951,15 € inkl. Abzug 3 % Nachlass (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/073/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 039.2 Trockenbau Akustikplatten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	120.304,00 €
Rang 2	164.169,43 €
Rang 3	170.538,90 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Juni/Juli 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 89.335 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Baur Akustik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 039.2 Trockenbau Akustikplatten in Höhe von 120.304,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

04. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200722/Ö4
	Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Baur Akustik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 039.2 Trockenbau Akustikplatten in Höhe von 120.304,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/074/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 024 Fliesen- und Plattenarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	54.026,00 €
Rang 2	60.087,86 €
Rang 3	79.316,36 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Aug./Sep. 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 43.800 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Sergej Bilmann, 73463 Westhausen, den Auftrag für 024 Fliesen- und Plattenarbeiten in Höhe von 54.026,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen

04. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200722/Ö5
	Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Sergej Bilmann, 73463 Westhausen, den Auftrag für 024 Fliesen- und Plattenarbeiten in Höhe von 54.026,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/075/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 025 Estrich

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1 78.796,45 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Juli 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 47.650 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Michel Asphalt- u. Isolierbau GmbH & Co. KG, 91634 Wilburgstetten, den Auftrag für 025 Estrich in Höhe von 78.796,45 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö6

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Michel Asphalt- u. Isolierbau GmbH & Co. KG, 91634 Wilburgstetten, den Auftrag für 025 Estrich in Höhe von 78.796,45 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/091/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl - 026 Fenstersanierung

Sachverhaltsdarstellung:
Für o.a. Maßnahme fand am 14. Juli 2020 eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb statt.
Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	47.236,36 €
Rang 2	49.773,28 €
Rang 3	74.719,08 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 137.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.1301.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird beschlossen, der Fa. Ebert Bau- und Möbelschreinerei, 91601 Dombühl, den Auftrag für 026 Fenstersanierung in Höhe von 47.236,36 € zu erteilen.

04. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200722/Ö7
	Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Fa. Ebert Bau- und Möbelschreinerei, 91601 Dombühl, den Auftrag für 026 Fenstersanierung in Höhe von 47.236,36 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/082/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West“.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (§ 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht jew. vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg „Linker Lettackerweg“ (F 1290 – lt. Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege) parallel zur Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ (F 1246 lt. Bestandsverzeichnis) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. (G 75 – lt. Bestandsverzeichnis für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach. Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen (Planentwürfe, Begründung mit Umweltbericht u.a.) das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.01.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat jew. in der Zeit vom 10. Februar bis 20. März 2020 (Auslegungsfrist) stattgefunden. In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.

Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 20.05.2020 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 23.05.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (den Planentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht, die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen, die Abwägung der Stellungnahmen durch den Stadtrat, die gutachterliche Stellungnahme mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.06.2019, den Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurden keine Änderungswünsche oder Einwendungen vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange haben sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Autobahndirektion Nordbayern, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Handwerkskammer für Mittelfranken, Kabel Deutschland, das Landratsamt Ansbach (Sachgebiete Immissionsschutz und Untere Naturschutzbehörde), die N-ERGIE Netz GmbH, die Regierung von Mittelfranken, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und als Nachbargemeinde der Markt Dürrwangen in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 25 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 25 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Sonderbaufläche deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ sieht zudem noch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche auf Flst. 548 Gmkg. Weidelbach vor).

Auszug 18. Flächennutzungsplanänderung (Planauszug i.d.F. vom 22.07.2020):

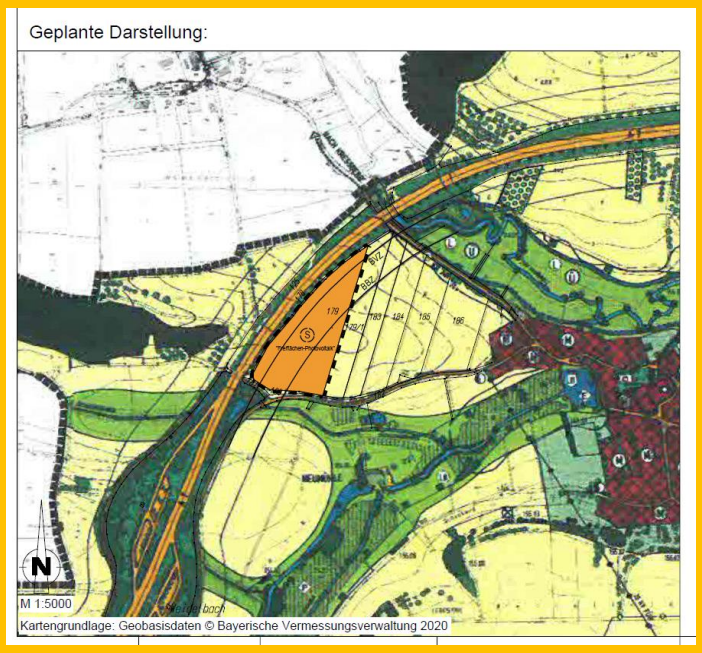

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange und der Bestätigung der Planunterlagen (Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2020) kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.

Anlagen:
AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_Träger-öffentl-Belange
AL – 02 – 18-FNP-Änderung_SO-Flächen_Solarpark Weidelbach-West

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

⇒ Begründung-Umweltbericht_zur_18-FNP-Änderung_Solarpark Weidelbach-West
⇒ spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019
⇒ Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 18. Änderung des

Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachen Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020, mit Begründung und Umweltbericht vom 22.07.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ bzw. auf Flst. 179 Gmkg. Weidelbach.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

---

04. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200722/Ö8

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachen Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020, mit Begründung und Umweltbericht vom 22.07.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ bzw. auf Flst. 179 Gmkg. Weidelbach.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/083/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (im Parallelverfahren zur 18. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentl. Belang, Billigung und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

[redacted] hat im Rahmen einer Bauvoranfrage 2019 bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück Flur-Nr. 179 Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 08. Mai 2019 sein Einverständnis erklärt und einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [redacted], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (18. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Dieser Durchführungsvertrag wurde von der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger am 20.05.2020 abgeschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg „Linker Lettackerweg“ (F 1290 – lt. Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege) parallel zur Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ (F 1246 lt. Bestandsverzeichnis) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. (G 75 – lt. Bestandsverzeichnis für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach.

Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“
(nicht maßstäblich) – in der Fassung vom 22.07.2020

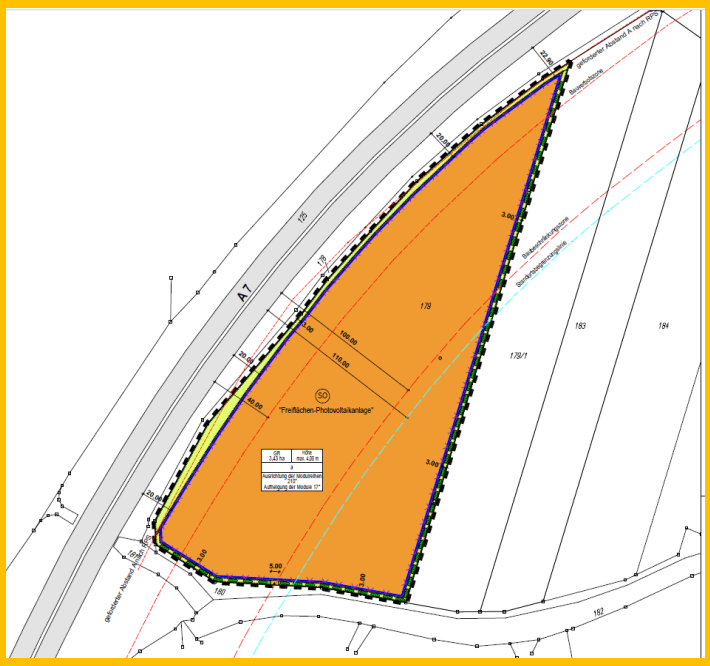

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich, was das Sondergebiet betrifft, mit der Sonderbaufläche bzw. dem Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt gänzlich auf einer Teilfläche von Grundstück Flst.Nr. 548 Gmkg. Weidelbach bzw. wird auf dieser Fläche nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Anlage 02 zur Beschlussvorlage).

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ i.d.F. vom 22.01.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat jew. in der Zeit vom 10. Februar bis 20. März 2020 (Auslegungsfrist) stattgefunden. In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 20.05.2020 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 23.05.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt

Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (den vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West, die Begründung mit Umweltbericht, den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020, die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen, die Abwägung der Stellungnahmen durch den Stadtrat, die gutachterliche Stellungnahme mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.06.2019, den Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurden keine Änderungswünsche oder Einwendungen vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange haben sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Autobahndirektion Nordbayern, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Handwerkskammer für Mittelfranken, Kabel Deutschland, das Landratsamt Ansbach (Sachgebiete Immissionsschutz und Untere Naturschutzbehörde), die N-ERGIE Netz GmbH, die Regierung von Mittelfranken, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, das Staatliche Bauamt Ansbach, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und als Nachbargemeinde der Markt Dürrwangen in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 27 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 27 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange bzw. der Stellungnahmen und der Bestätigung der Planunterlagen (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West, Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2020) kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West" als Satzung beschlossen werden.

Anlagen:
AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_Träger-öffentl-Belange
AL – 02 – vorhabenbezog-Bebauungsplan_Solarpark Weidelbach-West_22.07.20

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

⇒ Begründung-Umweltbericht_vorhab-BPlan_Solarpark-Weidelbach-West
⇒ spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019
⇒ Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020
⇒ Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachen Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 – Bestandteil des Beschlusses).

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020 als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Der vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit dem PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, der PLANZEICHENERKLÄRUNG, den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (A. Planungsrechtliche Festsetzungen, B. Grünordnerische Festsetzungen, C. Naturschutzrechtliche Festsetzungen, D. Artenschutzrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 22.07.2020 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist zwischen der PLANZEICHENERKLÄRUNG und den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

---

04. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200722/Ö9

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachen Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 – Bestandteil des Beschlusses).

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020 als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Der vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit dem PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, der PLANZEICHENERKLÄRUNG, den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (A. Planungsrechtliche Festsetzungen, B. Grünordnerische Festsetzungen, C. Naturschutzrechtliche Festsetzungen, D. Artenschutzrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 22.07.2020 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist zwischen der PLANZEICHENERKLÄRUNG und den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/084/2020
Berichterstatter:	Herzog, Daniel
Betreff:	19. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend„ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) – Aufstellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 6,6243 ha.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

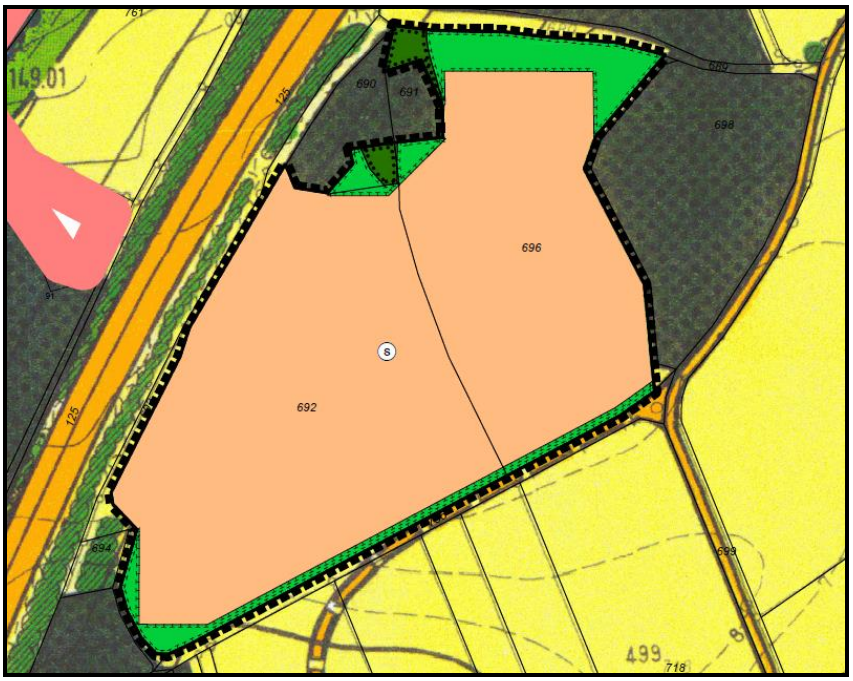

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281),

im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Der Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [redacted], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (19. Änderung).

Anlagen:
AL - 01 – Vorentwurf-19.-FNP-Änderung-Sonderbaufläche „Solarpark Veitswend“

Folgende Dokumente können außerdem im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-zur-19.-Änderung-des-Flächennutzungsplanes
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ zu ändern (= 19. Änderung).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 6,6243 ha.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit den Flur-Nrn. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/
stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

---

04. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200722/Ö10

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ zu ändern (= 19. Änderung).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 6,6243 ha.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit den Flur-Nrn. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/
stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/085/2020
Berichterstatter:	Herzog, Daniel
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend„ (Sondergebiet) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

[redacted] bzw. der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Bauvoranfrage bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf den Grundstücken Flur-Nrn. 692 und 696, sowie auf der Teilfläche der Flur-Nr. 690 der Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 05. Februar 2020 sein Einverständnis erklärt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [redacted], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (19. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Zu diesem Zweck bedarf es noch einer Vereinbarung (Durchführungsvertrag)zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger ist lt. eigener Erklärung grundsätzlich bereit, für das Bauvorhaben einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abzuschließen und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten) zu verpflichten.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

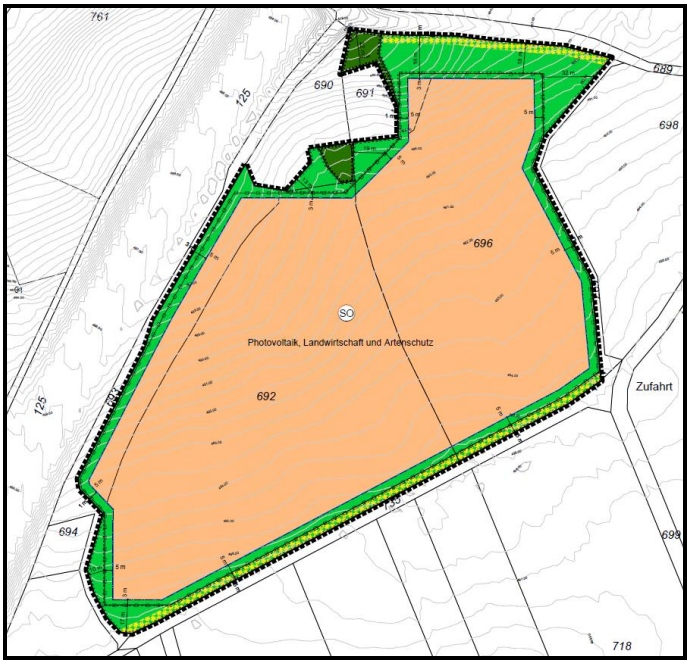

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 02.06.2020 (eingegangen am 08.07.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anlagen:

AL - 01 – Vorentwurf-Vorhabenbez.-BPlan-Sonderbaufläche „Solarpark Veitswend“

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-Vorhabenbezogener_B-Plan
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**
Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Veitswend“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö11

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Veitswend“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während

der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/087/2020
Berichterstatter:	Herzog, Daniel
Betreff:	20. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck„ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) - Aufstellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 5,5894 ha.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Fläche für Freizuhaltende Talräume dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen.

Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Der Geltungsbereich der (20.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [redacted], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (20. Änderung).

Anlagen:
AL - 01 – Vorentwurf-20.-FNP-Änderung-Sonderbaufläche „Solarpark Mühlbuck“

Folgende Dokumente können außerdem im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-zur-20.-Änderung-des-Flächennutzungsplanes
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ zu ändern (= 20. Änderung).

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 5,5894 ha.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Fläche für Freizuhaltende Talräume dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/
stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

---

04. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200722/Ö12

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ zu ändern (= 20. Änderung).

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst

laut Angaben des Planungsbüros 5,5894 ha.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Fläche für Freizuhaltende Talräume dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/
stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	3/088/2020
Berichterstatter:	Herzog, Daniel
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck„ (Sondergebiet) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

[redacted] bzw. der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Bauvoranfrage bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf den Grundstücken Flur-Nrn. 138, 139 und 142, sowie auf Teilflächen der Flur-Nrn. 140 und 141 der Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 05. Februar 2020 sein Einverständnis erklärt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [redacted], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (20. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Zu diesem Zweck bedarf es noch einer Vereinbarung (Durchführungsvertrag) zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger ist lt. eigener Erklärung grundsätzlich bereit, für das Bauvorhaben einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abzuschließen und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten) zu verpflichten.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

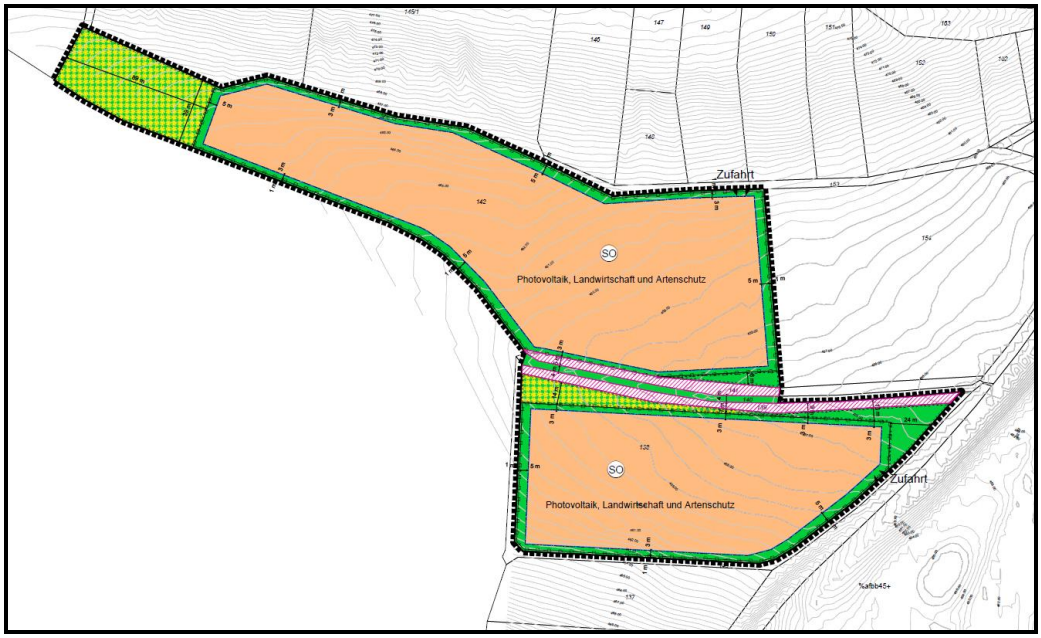

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (20.) Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 02.06.2020 (eingegangen am 08.07.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anlagen:

AL - 01 – Vorentwurf-Vorhabenbez.-BPlan-Sonderbaufläche „Solarpark Mühlbuck“

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-Vorhabenbezogener_B-Plan
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**
Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Mühlbuck“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö13

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Mühlbuck“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	2/036/2020
Berichterstatter:	Schlosser, Patricia
Betreff:	Einführung eines gesamtstädtischen Parkraumkonzepts

Sachverhaltsdarstellung:
Das Gutachten von SSP Consult Geratende Ingenieure GmbH wurde in der Stadtratssitzung am 07. November 2019 vorgestellt. Im Nachgang zur seinerzeitigen Beschlussfassung gingen noch zahlreiche Anmerkungen zu den Themen Zonenregelung für die Altstadt (Gebührenfreiheit an Sonntagen, Regelungen für Menschen mit Behinderung und Nachtpauschale), die Gebührenfreiheit der peripheren Parkplätze sowie die Installation eines Parkleitsystems bei der Stadt ein.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit den Eingaben auseinandergesetzt und entsprechende Änderungsvorschläge in einer erneuten Parkplatzrunde am 26.06.2020 vorgestellt.
Mit dem überarbeiteten Konzept der Verwaltung bestand grundsätzlich Einverständnis. Punkte wie Gebührenfreiheit der peripheren Parkplätze, evtl. Ergänzung des Parkleitsystems sowie die Bewerbung des TSV-Parkplatzes müssen nach einem Betrachtungszeitrum von einem Jahr ggf. nochmals diskutiert werden.

Zwischenzeitlich ging vom Citymarketing noch ein Antrag auf Ausweisung eines Teilbereichs der Langen Gasse zur Mischzone bei der Stadt ein. Dieser Vorschlag wurde wegen des damit zu erwartenden Parksuchverkehrs und der dann notwendigen zusätzlichen Beschilderung nicht berücksichtigt.

In das Parkraumkonzept eingearbeitete Änderungen:

Parkraumbewirtschaftung:

Änderung der Parkzonen:
Modifizierung der Zonen; diese sind aus der Anlage ersichtlich.

Bewirtschaftungszeit und Tarife:
Montag bis Samstag: 09:00 Uhr – 21:00 Uhr
Sonntag gebührenfrei

30 Minuten kostenfrei mit „Brötchentaste“
Stundentarif 1,00 €
Höchstparkdauer 3 Stunden
Keine Nachtpauschale

Periphere Parkplätze:
Die peripheren Parkplätze bleiben gebührenfrei.
Nach einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr wird sich der Stadtrat nochmals mit diesem Thema befassen.

Parkleitsystem:
Die Parkplätze Bleiche, Schwedenwiese und Larrieder Straße sowie das private Parkhaus an der Ellwanger Straße werden in ein dynamisches Parkleitsystem mit elektronischer Restplatzanzeige aufgenommen. Die Erfassung der Restplätze erfolgt mittels Durchfahrtssensoren.
Auf den Anzeigetafeln des dynamischen Systems sollen Möglichkeiten für die Aufnahme von weiteren Parkplätzen vorgehalten werden. Die weiteren peripheren Parkplätze werden als statisches System aufgenommen. Es wird mit Kosten zwischen 550.000 € und 600.000 € gerechnet. Daneben fallen noch Kosten für Administration und Wartung an.

Anlage:
Übersichtsplan Parkzonen

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit den im Nachgang zur Stadtratssitzung am 07.11.2019 vorgenommenen Anpassungen bei der Parkraumbewirtschaftung besteht Einverständnis. Mit der Ausführungsplanung ist umgehend zu beginnen.

Vor der Umsetzung des Verkehrsleitsystems im nächsten Jahr ist dem Stadtrat die Detailplanung vorzulegen.

---

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö14

Vor den Einzelentscheidungen wurde über folgenden Antrag der FW abgestimmt:

Tagesordnungspunkt 14 zurückstellen bis über das weitere Vorgehen am Weinmarkt entschieden wird.

JA 4 NEIN 16 Anwesend 20 Antrag abgelehnt!

Beschlüsse:

Änderung der Parkzonen
JA 18 NEIN 2 Anwesend 20

Bewirtschaftungszeit von Montag bis Samstag: 09.00 Uhr – 21.00 Uhr
JA 17 NEIN 3 Anwesend 20

Tarife – Sonntag gebührenfrei
JA 17 NEIN 3 Anwesend 20

Tarife – 30 Min kostenfrei mit „Brötchentaste“
JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Tarife – Stundentarif 1,00 €
JA 19 NEIN 1 Anwesend 20

Bewirtschaftungszeit – Höchstparkdauer 3 Stunden
JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Periphere Parkplätze
JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Parkleitsystem
JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	2/046/2020
Berichterstatter:	Röttinger, Sabine
Betreff:	IT-Ausstattung an Schulen - Vergabe

Sachverhaltsdarstellung:

Für die IT-Ausstattung an den Schulen wurden von Bund und Land zwischenzeitlich 4 Förderprogramme aufgelegt:

- Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen (GWLANR)
- Sonderbudget Leihgeräte im Digitalpakt Schule
- Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)
- Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

Die Verwaltung hat mit den Schulen den Bedarf ermittelt. In Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro wurden bzw. werden derzeit Kostenschätzungen erstellt und die Ausschreibungen durchgeführt.
Für alle drei Schulen wurden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 306.500 € veranschlagt.

Förderung von Glasfaseranschlüssen
Die Ausschreibung der Glasfaseranschlüsse für die drei Schulen (Grundschule Segringen, Grundschule Dinkelsbühl und Mittelschule) läuft derzeit. Ausschreibungsende ist der 30.07.2020. Gefördert werden 50.000 € pro Anschluss bis zu einer Länge von 1.500 m, darüber Erhöhung auf 60.000 €. Der Fördersatz beträgt 90 %. Damit die Anbindung zum neuen Schuljahr umgesetzt werden kann, ist die Vergabe der Aufträge für August geplant,

Sonderbudget Leihgeräte im Digitalpakt Schule
Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit 100 %. Förderzweck ist die Beschaffung mobiler Endgeräte (Notebooks, Tablets inkl. Zubehör) zur Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler. Für die drei Dinkelsbühler Schulen stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 38.065 € zur Verfügung. Die Verwaltung hat den Bedarf bei den Schulen abgefragt, vom Planungsbüro wurde daraufhin eine Kostenschätzung erstellt und auch die Ausschreibung vorbereitet. Geplantes Ende der Ausschreibung soll Mitte August sein. Die Vergabe der Aufträge ist noch im August geplant, damit die Geräte zum neuen Schuljahr an die Schüler ausgegeben werden können. Die Fördermittel sollten auf Grund des gemeldeten hohen Bedarfs der Schulen vollständig ausgeschöpft werden.

Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR), Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer sowie Förderung von WLAN an öffentlichen Schulen
Die Kostenschätzungen der drei Schulen belaufen sich derzeit auf insgesamt rund 420.000 €, wobei hier noch Einzelheiten geklärt werden müssen. Unter dieses Förderprogramm fallen u. a. digitale Tafeln, Notebooks, PC's, Tablets, Drucker, WLAN-Ausstattung, Komponenten der Netzwerkinfrastruktur wie z. B. Switche, Router sowie die Verkabelung der Klassenräume. Gefördert werden hier 90 % der Investitionskosten, bewilligte Förderhöchstgrenze 384.173 €. Die Ausschreibung soll Ende Juli/Anfang August beginnen.

Nachdem sich die Förderkulisse bei der Digitalisierung an den Schulen sehr positiv darstellt, schlägt die Verwaltung vor, die Förderhöchstgrenzen (soweit auch technisch nötig) auszu-

schöpfen. **Für die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben von rund 200.000 €, beträgt der Eigenanteil für die Stadt Dinkelsbühl lediglich etwa 20.000 €.**

Vorschlag zum **Beschluss:**
Die Vergaben könnten im August durchgeführt werden. Um keine Zeit zu verlieren, wird Oberbürgermeister Dr. Hammer mit der Auftragsvergabe der im Sachverhalt aufgeführten Beschaffungen für die IT-Ausstattung an den Schulen bevollmächtigt.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20200722/Ö15

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:
Die Vergaben könnten im August durchgeführt werden. Um keine Zeit zu verlieren, wird Oberbürgermeister Dr. Hammer mit der Auftragsvergabe der im Sachverhalt aufgeführten Beschaffungen für die IT-Ausstattung an den Schulen bevollmächtigt.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	22.07.2020
Vorlagennummer:	1/015/2020
Berichterstatter:	Staufinger, Thomas
Betreff:	Entwicklungsstrategie Fränkische Moststraße - Beteiligung am Förderprogramm

Sachverhaltsdarstellung:

In den letzten zwei Jahren wurde mit Unterstützung der dwif-Consulting GmbH eine Entwicklungsstrategie für die Fränkische Moststraße erarbeitet. Die Umsetzung dieser Entwicklungsstrategie, durch welche die Moststraße professioneller und zukunftsfähig aufgestellt werden soll, kann durch das Förderprogramm "Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern" gefördert werden. Durch dieses Förderprogramm können Personal (1,5 Stellen) sowie weitere Projekte (Homepage, Bildaufnahmen, Entwicklung Themenwege usw.) finanziert werden.

Um sich um die 337.500 € an Zuwendungen (bei einer Förderquote von 80 %) in den kommenden 2 1/4 Jahren bewerben zu können, ist ein Eigenanteil von insgesamt 87.500 € nötig. Diese Summe soll auf die Mitgliedsgemeinden der Interessengemeinschaft umgelegt werden. Der Schlüssel basiert auf einem einwohnerbezogenen Aufteilungsschlüssel und einem für alle Kommunen gleichbleibenden Sockelbeitrag.

Für Dinkelsbühl würde dies in den Jahren 2021 und 2022 einen Kostenbeitrag von 2.200 € bedeuten. Für das Jahr 2020 würde ein Kostenbeitrag von 750 € anfallen. Die Verwaltung geht jedoch nicht davon aus, dass im Jahr 2020 bereits die Gelder benötigt werden und somit nur die Kosten für die Jahre 2021 und 2022 anfallen.

Es wird als wichtig angesehen, dass sich Dinkelsbühl auch zukünftig in der Fränkischen Moststraße engagiert. Ziel ist eine vernetzte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen. Hier werden automatisch Synergien entstehen, die der gesamten Region Auftrieb im Bereich Biodiversität, Streuobst und Kulturlandschaft geben werden (u.a. Pflege und Weiterentwicklung von Streuobstwiesen, Information von Privaten Baumbesitzern und die Einbeziehung unserer Kindergärten und Schulen).

Herr Stadtrat Florian Zech hat sich bereit erklärt, sich bei der Fränkischen Moststraße einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Seitens der Verwaltung wird dies ausdrücklich begrüßt, da sich Herr Zech bei Streuobstwiesenprojekten in den letzten Monaten mit großem Engagement eingebracht hat. Dabei wurden einige enge Verbindungen mit dem Landschaftspflegeverband geknüpft. Dies erscheint als gute Grundlage, um auch Dinkelsbühler Projekte in der Zukunft über die IG-Moststraße gefördert zu bekommen. Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Zech als Ansprechpartner für dieses Projekt zu benennen.

Anlage:
1 Schreiben der Fränkischen Moststraße vom 24.04.2020 (samt Kostenteilungsmodell)

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Stadt Dinkelsbühl beschließt, sich am Förderprogramm „Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern“ zu beteiligten und dafür eine Co-Finanzierung von

5.150 € bereit zu stellen. Herr Stadtrat Florian Zech wird als Ansprechpartner für das Projekt benannt.

---

04. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200722/Ö16

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Die Stadt Dinkelsbühl beschließt, sich am Förderprogramm „Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern“ zu beteiligten und dafür eine Co-Finanzierung von 5.150 € bereit zu stellen. Herr Stadtrat Florian Zech wird als Ansprechpartner für das Projekt benannt.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2020 hat zur Einsichtnahme ausgelegen und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer Oberbürgermeister	Bettina Schneider Schriftführerin

Dinkelsbühl - Gaisfeld IV

Entwurf

Ansichten 1:500

Stand 26.06.2020

Ö1

Haus X | Haus A + B | Haus C + D | Haus E + F

Ansicht Nord-Ost

Haus A + B Eingang TEGUT

Ansicht Süd-Ost

Haus C + D | Haus E + F

Ansicht Nord-West

Ansicht Süd-West

Haus E + F | Haus C + D | Haus A + B

GOMMEL WIELAND
ARCHITEKTEN

Zum Handwerkerhof 1 • 90530 Wendelstein
Tel.: 09129 28 288 - 0 • www.gw-architekten.com

Dinkelsbühl - Gaisfeld IV

Entwurf

Grundriss 1.OG 1:500

Stand 16.06.2021

01

GÖMMEL WIELAND
ARCHITEKTEN

Zum Handwerkerhof 1 • 90530 Wendelstein
Tel.: 09129 28 288 - 0 • www.gw-architekten.com

Dinkelsbühl - Gaisfeld IV

Entwurf

Grundriss 2.OG 1:500

Stand 06.06.2024

01

GOMMEL WIELAND
ARCHITEKTEN

Zum Handwerkerhof 1 • 90530 Wendelstein
Tel.: 09129 28 288 - 0 • www.gw-architekten.com

Dinkelsbühl - Gaisfeld IV

Entwurf

Grundriss 3.OG 1:500

Stand 23.06.2020

01

GOMMEL WIELAND
ARCHITEKTEN

Zum Handwerkerhof 1 • 90530 Wendelstein
Tel.: 09129 28 288 - 0 • www.gw-architekten.com

Dinkelsbühl - Gaisfeld IV

Entwurf

Grundriss EG 1:500

Stand 23.06.2020

ö1

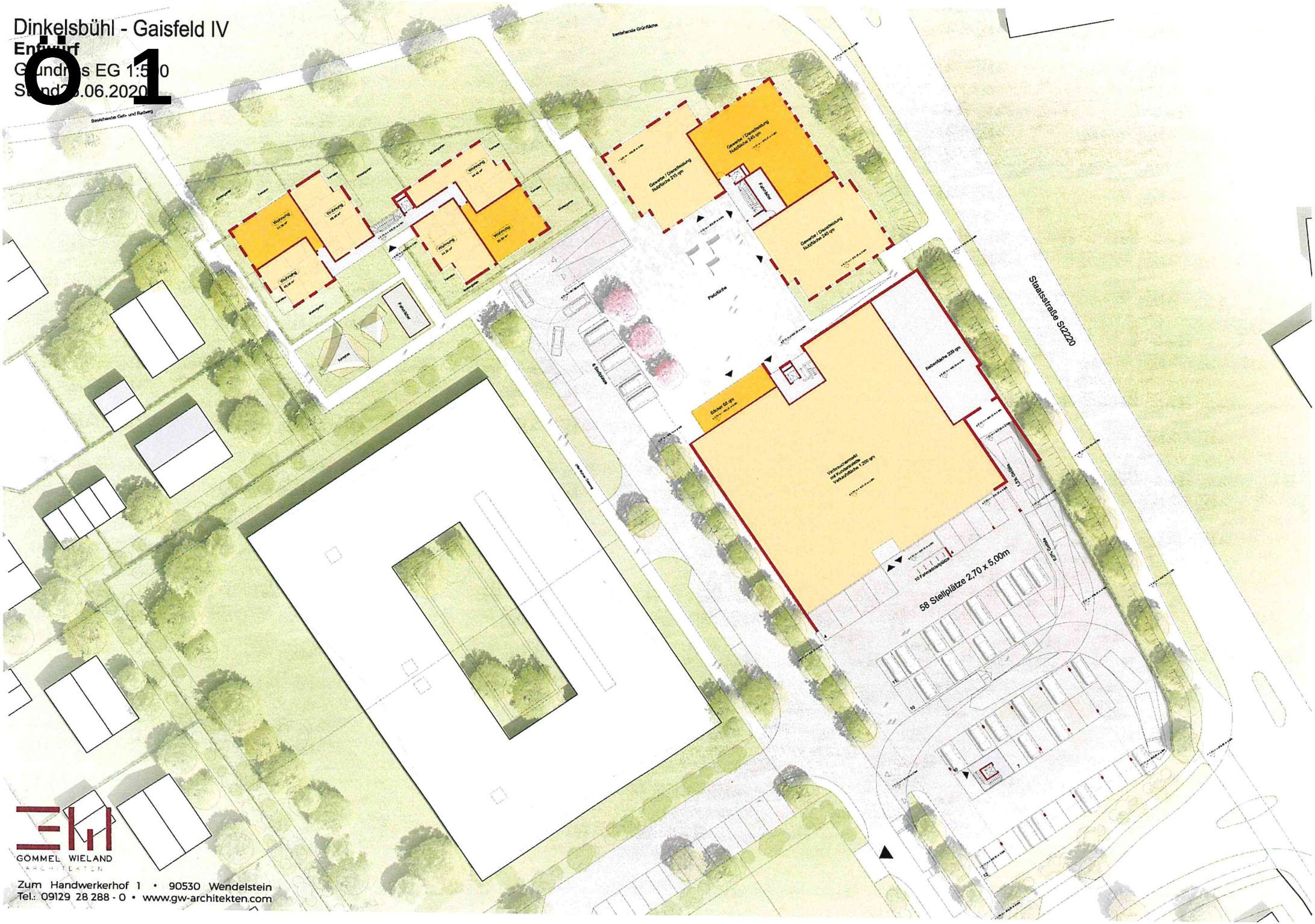

GÖMMEL WIELAND
ARCHITEKTEN

Zum Handwerkerhof 1 • 90530 Wendelstein
Tel.: 09129 28 288 - 0 • www.gw-architekten.com

Dinkelsbühl - Gaisfeld IV

Entwurf

Grundriss UG 1:100

Stand 26.06.2020

01

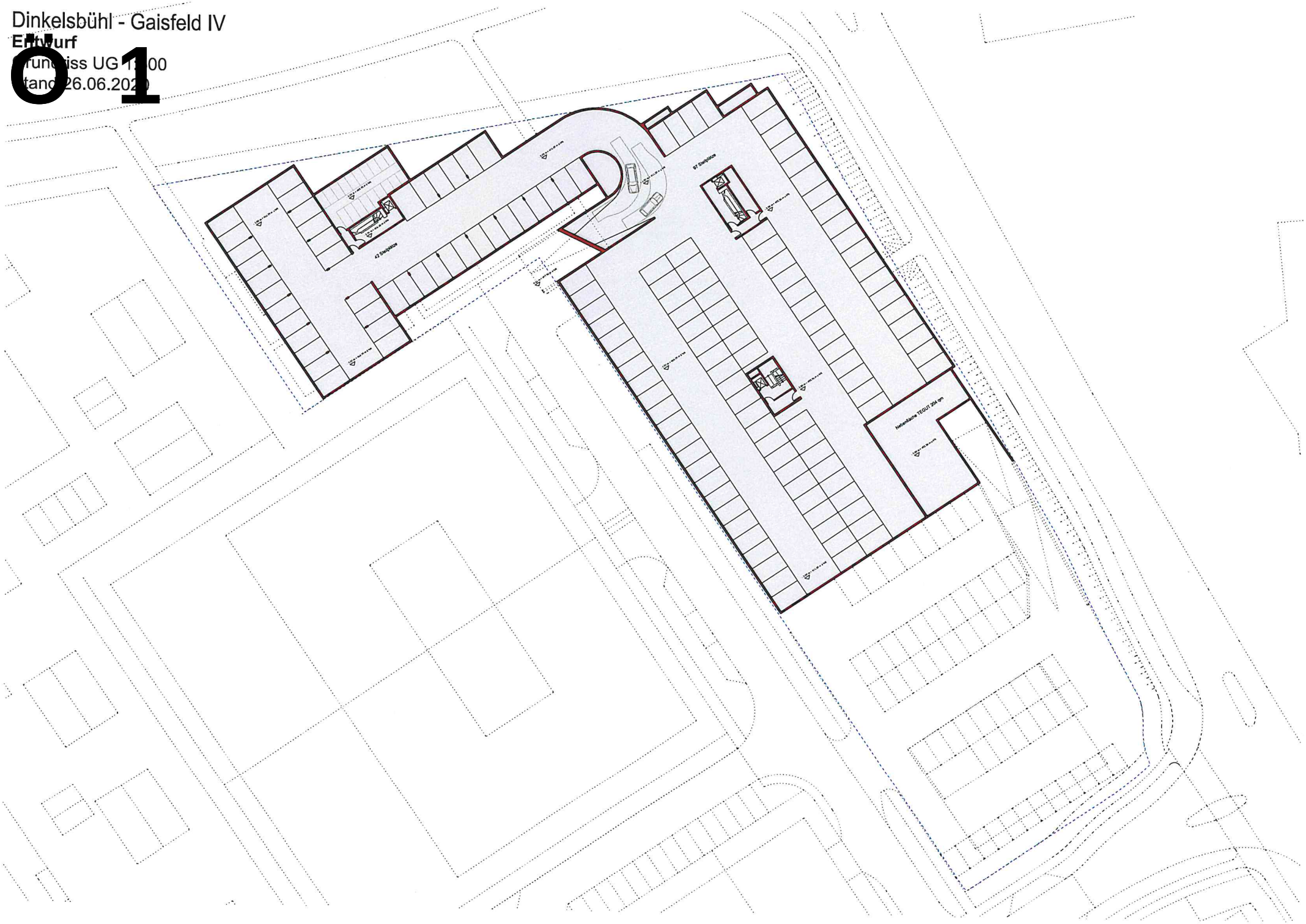

Dinkelsbühl - Gaisfeld IV

Entwurf

Lageplan 1:500

Stand 23.06.2020

Ö1

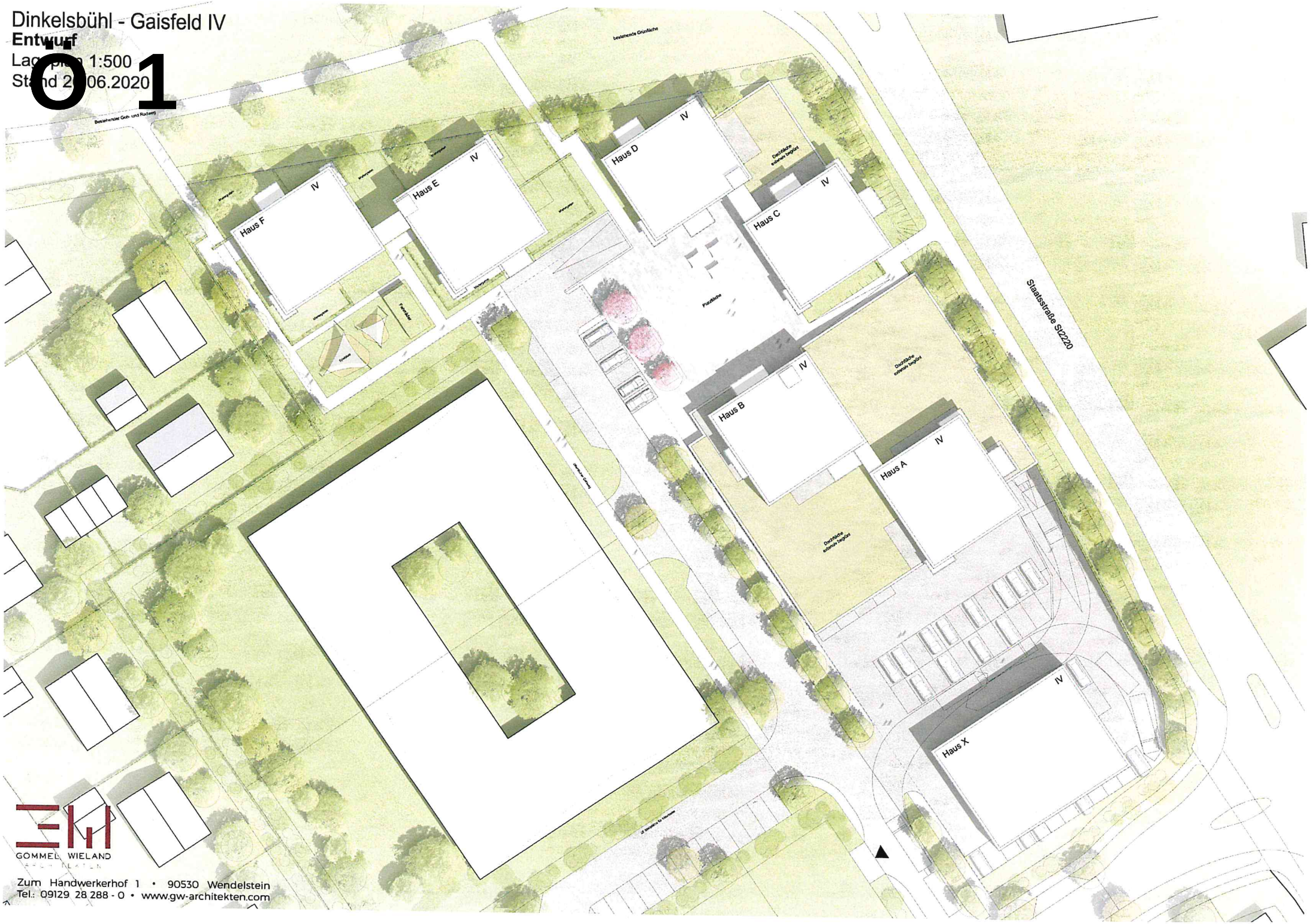

GOMMEL WIELAND
Zum Handwerkerhof 1 • 90530 Wendelstein
Tel.: 09129 28 288 - 0 • www.gw-architekten.com

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020** statt.

Der Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes war mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats bzw. in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 ausgelegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/Bedenken eingegangen.

---

b) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020** statt.

Beteiligt wurden mit Schreiben vom 27.05.2020 und keine Stellungnahme abgegeben haben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Bayerischer Bauernverband

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege

Bund Naturschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Fernwasserversorgung Franken

Industrie- und Handelskammer

Kreisheimatpfleger

Landesbund für Vogelschutz

Staatliches Bauamt Ansbach

Stadtwerke Dinkelsbühl

Gemeinde Fichtenau

Gemeinde Kreßberg

Gemeinde Langfurth

Gemeinde Mönchsroth

Gemeinde Wilburgstetten

Gemeinde Wittelshofen

Gemeinde Wört

Markt Schopfloch

Stadt Feuchtwangen

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Beteiligt wurden mit Schreiben vom 27.05.2020 und haben nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 19.06.2020 „gegen die 18. FNP Änderung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl bestehen keine Einwendungen …“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 02.06.2020 „wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten." ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 25.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Abstand von ca. 17 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A7.* *Die Baugrenze für den Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" hat einen Abstand von ca. 20 m zum Fahrbahnrand.* *Die BAB A7 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie der 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan eingetragen.* *Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Weidelbach-West. wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.* *1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereiches abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim (Tel.: 07321/9742 2100) abnehmen zu lassen.* ***StR**: Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 2. *Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.* ***StR:*** *In der Begründung ist eine entsprechende Festsetzung bereits enthalten unter „4.1.5 Nebenanlagen". Im Planteil wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen unter „3. Bauweise, Baugrenze, 3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7."* 3. *Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.* ***StR:*** *Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.1".* 4. *Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.* ***StR****: Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Licht-immissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen;weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 *Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.* *Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.* *5. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.* *6. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.* ***StR**: Der Geltungsbereich umfasst nur eine Teilfläche von Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben unverändert.* *7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.* *Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.* ***StR:** Es werden keine Werbeanlagen errichtet.* *8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.* ***StR:** Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 *9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.2“.* *10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.* ***StR**: Hierzu wird auf die Anmerkung zu Punkt 4 verwiesen.* *11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.* *12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.* ***StR**: Hierzu sind im Planteil bereits entsprechende Hinweise enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft“.* *13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.3“.* *14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.* *Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Heidenheim an der Abnahme zu beteiligen.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 ***StR**: Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.* *15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.* ***StR**: Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.* *16. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.* ***StR**: Der Der Nachweis wurde geführt und in die Begründung und den Planteil übernommen. Im Planteil wurde die ermittelte Linie des Mindestabstandes nach RPS ergänzt.* *17. In den nächsten Jahren ist von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern der Bau eines Deckenloses im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Während des Baus kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis wurde im Planteil aufgenommen unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.“* *<u>Hilfsweise tragen wir vor:</u>* *Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.* *Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.* *Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.“*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 27.05.2020 „ die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W88444480, Vanessa Polster vom 11.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 11.02.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:* *Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.* *Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.02.2020 *Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.* *Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.* *Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.* *Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.* *Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 04.06.2020 Die Stellungnahme wurde mit dem Formblatt „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)“ abgebeben. Nachfolgend werden die Punkt aufgeführt, zu denen Anmerkungen gemacht wurden. **„2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.4 BauGB auslösen** Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB. **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands** Keine eigenen Planungen und Maßnahmen **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)** keine Einwendungen“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
5. Kabel Deutschland, **Stellungnahme vom 23.06.2020 zur 18. Änderung Flächennutzungsplan** „wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland“ ---------- 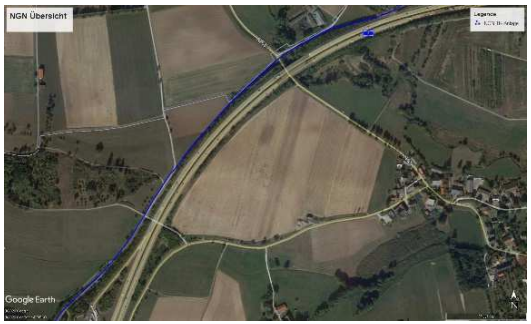 Eine Rückfrage bei Kabel Deutschland ergab, dass die Vodafone GmbH hier Kabel in Trassen Dritter betreibt, im vorliegenden Fall der NGN. Eine Anfrage bei der NGN (NGN FIBER NETWORK KG) ergab, dass sich die Trasse auf der Westseite der Autobahn BAB A7 befindet, also nicht im Geltungsbereich der FNP-Änderung.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Telekommunikationsanlagen nicht im Änderungsbereich der 18. FNP-Änderung liegen, ergeben sich keine Änderungen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 „das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.“	Der Stadtrat nimmt die Information zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 **<u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44</u>** „Die Stellungnahme wurde mit dem Formblatt „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)“ abgegeben. Nachfolgend werden die Punkt aufgeführt, zu denen Anmerkungen gemacht wurden.	
„2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Sachstand Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung des Solarparks Weidelbach West. Die Solaranlage soll östlich der A7 errichtet und betrieben werden. Als Nachweis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen durch Reflexionen an den Modulen vorliegen, wurde ein Blendgutachten eingereicht.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme Die im vorliegenden Blendgutachten der Firma 8.2 Obst & Ziehmann GmbH unter Prüfberichtsnummer 20K1796-PV -BG-Weidelbach West - R02-JBS . DO-2020 festgelegten Parameter (Ausrichtungswinkel, Aufstellungshöhe und Art der Module) sind zwingend einzuhalten. Die kristallinen Solarmodule sind nach Süden mit einem Azimut von 210° und einen Neigungswinkel von 17° auszurichten. Bei einer Abweichung in der Bauausführung ist ein erneutes Blendgutachten mit Überprüfung der Verträglichkeit unaufgefordert vorzulegen. Es wird vorgeschlagen die textlichen Festsetzungen im Planteil und in der Begründung entsprechend zu konkretisieren.“	Dem Vorschlag des Landratsamtes Ansbach wird entsprochen und die genauen Vorgaben zu Ausrichtung und Neigungswinkel der Solarmodule werden in die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in die Begründung übernommen. Dies erfolgt als redaktionelle Ergänzung.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 **<u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44</u>** **„I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)** In der Stellungnahme vom 23.03.2020 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde die Benennung einer alternativen Ausgleichsfläche und Maßnahme zur Deckung des Kompensationsbedarfs im Umfang der Ausgleichsmaßnahmen A 1 gefordert, da die Ausgleichsfläche A 1 insbesondere aufgrund ihrer isolierten Lage als nicht geeignet angesehen wurde. Durch die Stadt Dinkelsbühl wurde der Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde aufgegriffen, die Ausgleichsfläche A 2 um das erforderliche Maß zu vergrößern, um so den Kompensationsdarf zu decken. Die ursprüngliche Ausgleichsfläche A 1 wurde zu einer privaten Grünfläche umgewidmet. Die vormals als A 2 bezeichnete Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Nr. 548 in der Gemarkung Weidelbach wurde zu A 1 umbenannt und entsprechend angepasst. Durch die nun als **A 1** bezeichnete Ausgleichsfläche wird nun ein Kompensationsumfang von ca. **6.887 m²** erreicht, sodass der unter Anwendung eines Kompensationsfaktors von **0,2** ermittelte Kompensationsbedarf von 6.853 m² abgedeckt wird. *Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen hinsichtlich der Festsetzung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen keine weiteren Einwände oder Bedenken.* Folgende Maßnahmen sind demnach umzusetzen: ***A 1*** *Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren unter Einhaltung des konkreten Mahd- und Pflegeregimes*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 *Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind durch die Gemeinde, wie bekannt, zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.* Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Strukturanreicherung innerhalb des Geltungsbereichs zur zusätzlichen ökologischen Aufwertung des Gebiets wurden dagegen nicht aufgegriffen. *Folgende im Bebauungsplanentwurf dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen sind, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme dargestellt, umzusetzen:* - *Einhaltung der Höhenbegrenzung der Solarmodule von 4,0 Meter* - *Einhaltung des Mindestabstands von 0, 15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante* - *Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung* - *Optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereichs des Sondergebiets* Wir weisen darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind. Kompensationsflächen und -maßnahmen sind so lange die Eingriffswirkung besteht vorzuhalten	Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen. Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 Die Belange des besonderen Artenschutzes werden durch die bereits in der vorangegangenen Stellungnahme zusammengefassten Maßnahmen abgehandelt. In Ergänzung dazu wurde für die Anlage der **Feldlerchenfester** eine Gebietskulisse festgelegt, die sich aus den 5 Flurstücken Nr. 637, Nr. 638, Nr. 671, Nr. 700 und Nr. 712 in der Gemarkung Weidelbach zusammensetzt. Der Raum bzw. die Flächen innerhalb derer die erforderlichen Feldlerchenfenster angelegt werden sollen, wird so konkret im Bebauungsplan benannt. Die Festlegung der Lage anzulegenden 6 Lerchenfester erfolgt jährlich in Anhängigkeit der ackerbaulichen Nutzung der betreffenden Flächen. *Mit dieser Vorgehensweise und der vorgeschlagenen Gebietskulisse besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis, sofern jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen erfolgt.* *Die Zulässigkeit des Vorhabens ist, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme zusammengefasst, an die fachgerechte Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geknüpft:* M1 Durchführung der Baufeldvorbereitungen und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar CEF1 Anlage von sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von insgesamt 2 Hektar (je drei Fenster pro Hektar) mit einer Mindestgröße von je ca. 20 m². CEF2 Bestätigung der Funktion der CEF-Maßnahme vor Baubeginn und regelmäßige Funktionskontrolle im zwei Jahresrythmus	Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die CEF-Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 *Die Funktionsfähigkeit der Artenschutzmaßnahme muss vor Beginn der Baumaßnahme sichergestellt und nachgewiesen werden. Dabei ist auf hinreichend Abstand zu vertikalen Strukturen und Verkehrswegen zu achten.* *So lange die Eingriffswirkung besteht, muss durch den Eingriffsverursacher/Vorhabenträger gewährleistet werden, dass die Feldlerchenfenster jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn der Vogelbrutzeit angelegt und wirksam sind.* Wir weisen noch einmal darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, anstelle der Feldlerchenfenster auf wechselnden Flächen eine entsprechende CEF-Maßnahme in fester Lage einzusetzen. Diese Möglichkeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn sich abzeichnet, dass auf den zur Verfügung stehenden Flächen keine geeignete Ackerfrucht (Getreide, Raps) angebaut wird. **II. Fazit** Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken oder Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West" sowie gegen die 18, Flächennutzungsplanänderung, sofern die festgesetzten und dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen frist- und fachgerecht umgesetzt werden.“	Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die CEF-Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 09.06.2020 „von der oben genannten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.03.2020, AZ:ARB02202003485 und …03486, behält auch nach der Umbenennung von A 2 in A 1 (mit Erweiterung) Gültigkeit. Es bestehen weiterhin keine Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens. Für die Mitteilung des Abwägungsergebnisses bedanken wir uns.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 04.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.* *Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.* *Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.* *Die Ausgleichsfläche A 2 wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 *Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse.* ***StR**: Der Bewuchsbeschränkungsbereich wurde im Planteil dargestellt.* *Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden.* *Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.* ***StR**: Es sind keinerlei Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen.* *Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens gegen die FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.* *Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.“* ***Die Bestandspläne, die mit der Stellungnahme vom 04.03.2020 von der N-ERGIE Netz GmbH übersandt wurden, werden hier nicht mehr nachrichtlich wiedergegeben.***	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. -Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach die Darstellung einer ca. 3,75 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach -West“ aufgestellt. Zum Vorentwurf der Planung hatten wir mit RS vom 28.02.2020 (Az. RMF-SG24-8314.01-21-8-2) bereits Stellung genommen und keine Einwendungen erhoben. Dies wird aufrechterhalten.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 28.02.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach die Darstellung einer ca. 3,75 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ aufgestellt.* *Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2020 „aus regionalplanerischer Sicht werden in der oben bezeichneten Angelegenheit weiterhin keine Einwendungen erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
10. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 „bzgl. des o.g. Vorhabens bestehen keine weiteren Einwendungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2020." ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 11.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.* *Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.* ***StR:** Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis:* *Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:* *---* *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:* *---* *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:* *---*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
10. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 *Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:* *Wasserabfluss:* *Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft, 4.2“ bereits enthalten.“* *Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten* *Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zur einer Beeinträchtigung innerhalb des Vorhabensbereiches kommt. Wir verweisen daher grundsätzlich auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Markt Dürrwangen, **Stellungnahme vom 10.06.2020** „der Markt Dürrwangen nimmt im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Aufgestellt: 03.07.2020/geändert 07.07.2020, Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH

Ö 8

Bisherige Darstellung:

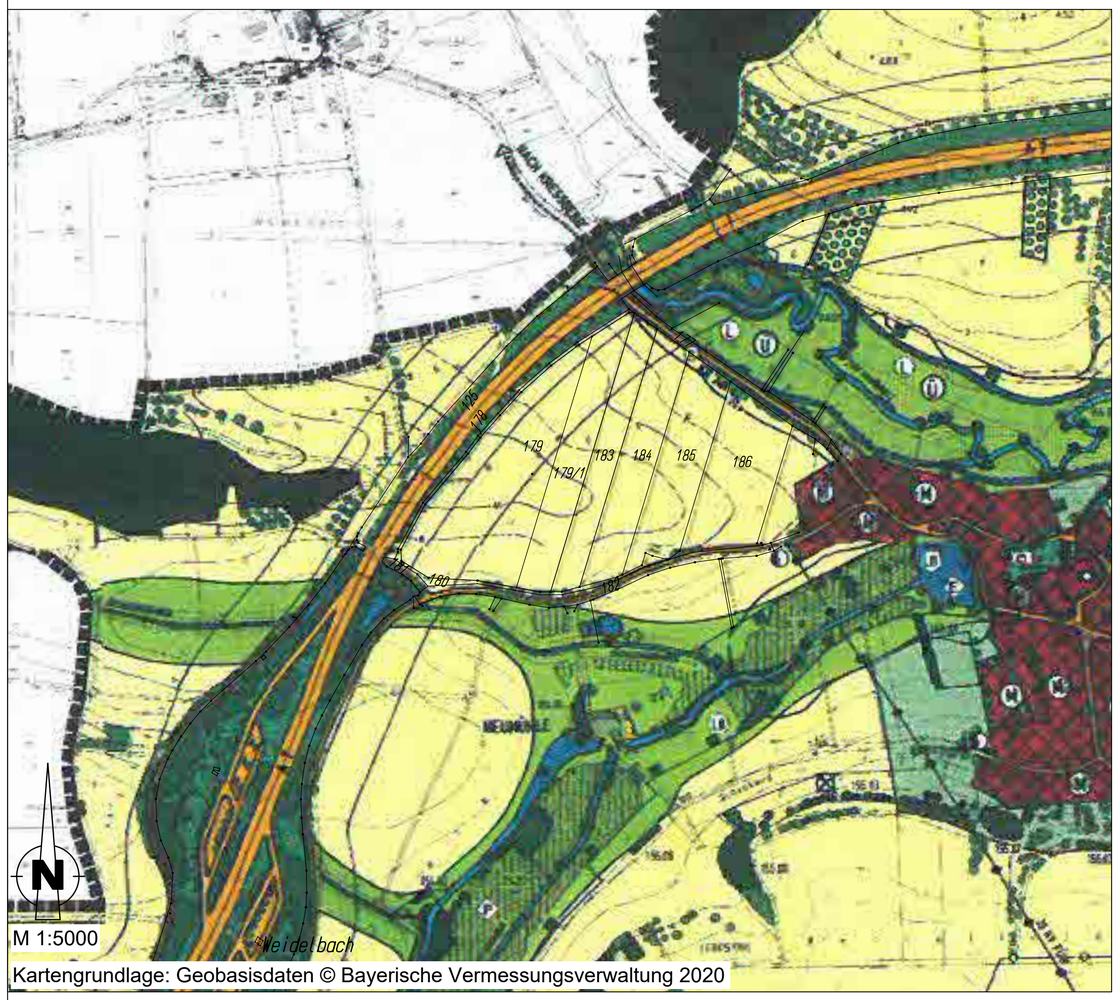

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Geplante Darstellung:

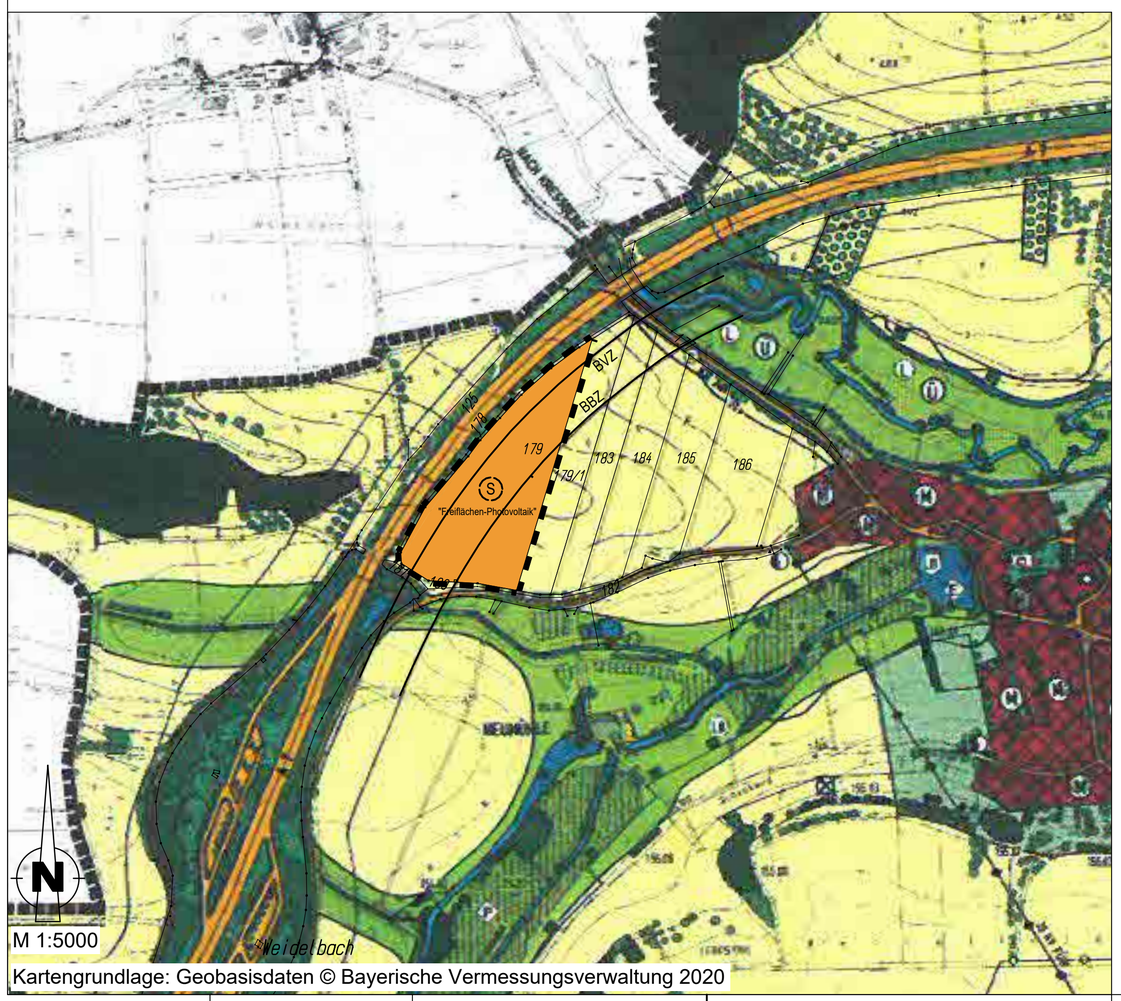

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB) i. V. mit §§ 1-11 BauNVO

Änderungsbereich

Bestand Planung

Sonderbaufläche (S) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik"

Gemischte Baufläche

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) 3 u. (4) BauGB)

Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen mit Schutzstreifen

Sonstige örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen

3. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 (2) 4 u. (4) BauGB

Elektrizität

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 (2) 4 u. (4) BauGB)

Elektrische Freileitung

5. Grünflächen (§ 5 (2) 5 u. (4) BauGB)

Grünflächen

Spielplatz

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) 7 u. (4) BauGB)

Wasserflächen, stehende Gewässer

Wasserflächen, fließende Gewässer

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) 9 u. (4) BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Gärtnerei, Erwerbsobstanbau

Flächen für Wald

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 u. (4) BauGB)

Bestand Planung

Landschaftsschutzgebiet

Geschützter Landschaftsbestandteil

freizuhaltende Talräume

Feuchtflächen gem. Art 13d Bay NatSchG

sonstige wertvolle Bereiche

Bestand Planung

Hecken, Feld- und Untergehölze

Einzelbaum, Baumgruppe, Alee, Obstwiese

9. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissions-schutzgesetzes(§ 5 (2) 6 und (4) BauGB

Immissiosschutz

10. Sonstige Planzeichen

Pflegemaßnahmen

Extensivierung

Gemarkungsgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung am 22.01.2020 gefasst.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

d) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

e) Zu dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020 beteiligt.

f) Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.05.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020 öffentlich ausgelegt.

g) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 festgestellt.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

h) Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom __.__.2020, Az. ……, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....
Genehmigungsbehörde
(Siegel)

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

i) Die Erteilung der Genehmigung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Dinkelsbühl

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet

"Solarpark Weidelbach-West"

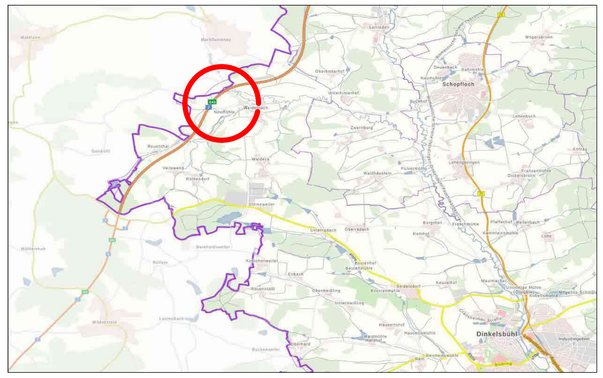

ohne Maßstab

Fassung vom 22.07.2020
(Feststellungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	04/2020	Doll
gez.	04/2020	Eckart
gepr.	04/2020	Härtfelder

Vorhabensträger: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5, 91550 Dinkelsbühl
Landkreis: **Ansbach**

Stadt Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/90819-0 Fax: 09852/90819-8
91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str.6
Tel.: 09841/68998-0 Fax: 09841/68998-8

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“

TOP: 6

---

a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020** statt.

Der Planentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ war mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats bzw. in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 ausgelegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/Bedenken eingegangen.

---

b) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020** statt.

Beteiligt wurden mit Schreiben vom 27.05.2020 und keine Stellungnahme abgegeben haben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Bayerischer Bauernverband

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege

Bund Naturschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Fernwasserversorgung Franken

Industrie- und Handelskammer

Kreisheimatpfleger

Landesbund für Vogelschutz

Staatliches Bauamt Ansbach

Stadtwerke Dinkelsbühl

Gemeinde Fichtenau

Gemeinde Kreßberg

Gemeinde Langfurth

Gemeinde Mönchsroth

Gemeinde Wilburgstetten

Gemeinde Wittelshofen

Gemeinde Wört

Markt Schopfloch

Stadt Feuchtwangen

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Beteiligt wurden mit Schreiben vom 27.05.2020 und haben nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 19.06.2020 „ … Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" bestehen keine Einwendungen (Textlicher Hinweis: in der Begründung zum Bebauungsplan Seite 21 wird die Ausgleichsfläche A1 als ein Teilbereich der Flur Nr. 538 Gmk. Weidelbach genannt.)“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Angabe der Flurstücksnummer der Ausgleichsfläche A 1 korrigiert auf die korrekte Fl.-Nr. 548. Im Planteil ist die Flurstücksnummer richtig angegeben.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 02.06.2020 „wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 25.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Abstand von ca. 17 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A7.* *Die Baugrenze für den Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" hat einen Abstand von ca. 20 m zum Fahrbahnrand.* *Die BAB A7 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie der 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan eingetragen.* *Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Weidelbach-West. wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.* *1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereiches abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim (Tel.: 07321/9742 2100) abnehmen zu lassen.* ***StR**: Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 2. *Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.* ***StR:*** *In der Begründung ist eine entsprechende Festsetzung bereits enthalten unter „4.1.5 Nebenanlagen“. Im Planteil wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen unter „3. Bauweise, Baugrenze, 3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7.“* 3. *Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.* ***StR:*** *Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.1“.* 4. *Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.* ***StR****: Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Licht-immissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen;weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 *Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.* *Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.* *5. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.* *6. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.* ***StR**: Der Geltungsbereich umfasst nur eine Teilfläche von Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben unverändert.* *7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.* *Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.* ***StR:** Es werden keine Werbeanlagen errichtet.* *8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.* ***StR:** Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 *9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.2“.* *10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.* ***StR**: Hierzu wird auf die Anmerkung zu Punkt 4 verwiesen.* *11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.* *12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.* ***StR**: Hierzu sind im Planteil bereits entsprechende Hinweise enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft“.* *13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.3“.* *14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.* *Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Heidenheim an der Abnahme zu beteiligen.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 ***StR**: Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.* *15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.* ***StR**: Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.* *16. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.* ***StR**: Der Der Nachweis wurde geführt und in die Begründung und den Planteil übernommen. Im Planteil wurde die ermittelte Linie des Mindestabstandes nach RPS ergänzt.* *17. In den nächsten Jahren ist von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern der Bau eines Deckenloses im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Während des Baus kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis wurde im Planteil aufgenommen unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.“* *<u>Hilfsweise tragen wir vor:</u>* *Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.* *Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.* *Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.“*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 27.05.2020 „ die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W88444480, Vanessa Polster vom 11.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 11.02.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:* *Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.* *Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.02.2020 *Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.* *Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.* *Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.* *Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.* *Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 04.06.2020 Die Stellungnahme wurde mit dem Formblatt „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)“ abgebeben. Nachfolgend werden die Punkt aufgeführt, zu denen Anmerkungen gemacht wurden. **„2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.4 BauGB auslösen** Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB. **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands** Keine eigenen Planungen und Maßnahmen **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)** keine Einwendungen“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
5. Kabel Deutschland, **Stellungnahme vom 23.06.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** „wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland“ Eine Rückfrage bei Kabel Deutschland ergab, dass die Vodafone GmbH hier Kabel in Trassen Dritter betreibt, im vorliegenden Fall der NGN. Eine Anfrage bei der NGN ergab, dass sich die Trasse auf der Westseite der Autobahn BAB A7 befindet, also nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. im Änderungsbereich der FNP-Änderung.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Telekommunikationsanlagen nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, ergeben sich keine Änderungen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. Kabel Deutschland, Stellungnahme vom 23.06.2020 Für den Bereich der Ausgleichsfläche wurde von der NGN folgendes mitgeteilt: „nach wiederholter, detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme **nicht** in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK KG kommen. Grundlage für diese Planauskunft ist der von Ihnen gewählte Ausschnitt von untenstehender Anfrage. Es gelten grundsätzlich die Trassenauskunft-Nutzungsbedingungen der NGN FIBER NETWORK KG. Diese Trassenanfrage ist ausschließlich für das von Ihnen angefragte Ausbaugebiet innerhalb der nächsten 4 Wochen gültig. Bei Erweiterungen oder Änderungen des geplanten Ausbaugebietes muss eine erneute Anfrage gestellt werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per eMail an trassenauskunft@ngn-fibernetwork.de.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 „das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.“	Der Stadtrat nimmt die Information zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 **<u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44</u>** Die Stellungnahme wurde mit dem Formblatt „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)“ abgegeben. Nachfolgend werden die Punkt aufgeführt, zu denen Anmerkungen gemacht wurden.	
„2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Sachstand Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung des Solarparks Weidelbach West. Die Solaranlage soll östlich der A7 errichtet und betrieben werden. Als Nachweis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen durch Reflexionen an den Modulen vorliegen, wurde ein Blendgutachten eingereicht.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme Die im vorliegenden Blendgutachten der Firma 8.2 Obst & Ziehmann GmbH unter Prüfberichtsnummer 20K1796-PV -BG-Weidelbach West - R02-JBS . DO-2020 festgelegten Parameter (Ausrichtungswinkel, Aufstellungshöhe und Art der Module) sind zwingend einzuhalten. Die kristallinen Solarmodule sind nach Süden mit einem Azimut von 210° und einen Neigungswinkel von 17° auszurichten. Bei einer Abweichung in der Bauausführung ist ein erneutes Blendgutachten mit Überprüfung der Verträglichkeit unaufgefordert vorzulegen. Es wird vorgeschlagen die textlichen Festsetzungen im Planteil und in der Begründung entsprechend zu konkretisieren.“	Dem Vorschlag des Landratsamtes Ansbach wird entsprochen und die genauen Vorgaben zu Ausrichtung und Neigungswinkel der Solarmodule werden in die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in die Begründung übernommen. Dies erfolgt als redaktionelle Ergänzung.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 **<u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44</u>** **„I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)** In der Stellungnahme vom 23.03.2020 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde die Benennung einer alternativen Ausgleichsfläche und Maßnahme zur Deckung des Kompensationsbedarfs im Umfang der Ausgleichsmaßnahmen A 1 gefordert, da die Ausgleichsfläche A 1 insbesondere aufgrund ihrer isolierten Lage als nicht geeignet angesehen wurde. Durch die Stadt Dinkelsbühl wurde der Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde aufgegriffen, die Ausgleichsfläche A 2 um das erforderliche Maß zu vergrößern, um so den Kompensationsdarf zu decken. Die ursprüngliche Ausgleichsfläche A 1 wurde zu einer privaten Grünfläche umgewidmet. Die vormals als A 2 bezeichnete Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Nr. 548 in der Gemarkung Weidelbach wurde zu A 1 umbenannt und entsprechend angepasst. Durch die nun als **A 1** bezeichnete Ausgleichsfläche wird nun ein Kompensationsumfang von ca. **6.887 m²** erreicht, sodass der unter Anwendung eines Kompensationsfaktors von **0,2** ermittelte Kompensationsbedarf von 6.853 m² abgedeckt wird. *Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen hinsichtlich der Festsetzung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen keine weiteren Einwände oder Bedenken.* Folgende Maßnahmen sind demnach umzusetzen: ***A 1*** *Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren unter Einhaltung des konkreten Mahd- und Pflegeregimes*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 *Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind durch die Gemeinde, wie bekannt, zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.* Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Strukturanreicherung innerhalb des Geltungsbereichs zur zusätzlichen ökologischen Aufwertung des Gebiets wurden dagegen nicht aufgegriffen. *Folgende im Bebauungsplanentwurf dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen sind, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme dargestellt, umzusetzen:* - *Einhaltung der Höhenbegrenzung der Solarmodule von 4,0 Meter* - *Einhaltung des Mindestabstands von 0, 15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante* - *Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung* - *Optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereichs des Sondergebiets* Wir weisen darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind. Kompensationsflächen und -maßnahmen sind so lange die Eingriffswirkung besteht vorzuhalten	Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen. Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 Die Belange des besonderen Artenschutzes werden durch die bereits in der vorangegangenen Stellungnahme zusammengefassten Maßnahmen abgehandelt. In Ergänzung dazu wurde für die Anlage der **Feldlerchenfester** eine Gebietskulisse festgelegt, die sich aus den 5 Flurstücken Nr. 637, Nr. 638, Nr. 671, Nr. 700 und Nr. 712 in der Gemarkung Weidelbach zusammensetzt. Der Raum bzw. die Flächen innerhalb derer die erforderlichen Feldlerchenfenster angelegt werden sollen, wird so konkret im Bebauungsplan benannt. Die Festlegung der Lage anzulegenden 6 Lerchenfester erfolgt jährlich in Anhängigkeit der ackerbaulichen Nutzung der betreffenden Flächen. *Mit dieser Vorgehensweise und der vorgeschlagenen Gebietskulisse besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis, sofern jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen erfolgt.* *Die Zulässigkeit des Vorhabens ist, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme zusammengefasst, an die fachgerechte Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geknüpft:* M1 Durchführung der Baufeldvorbereitungen und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar CEF1 Anlage von sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von insgesamt 2 Hektar (je drei Fenster pro Hektar) mit einer Mindestgröße von je ca. 20 m². CEF2 Bestätigung der Funktion der CEF-Maßnahme vor Baubeginn und regelmäßige Funktionskontrolle im zwei Jahresrythmus	Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die CEF-Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 *Die Funktionsfähigkeit der Artenschutzmaßnahme muss vor Beginn der Baumaßnahme sichergestellt und nachgewiesen werden. Dabei ist auf hinreichend Abstand zu vertikalen Strukturen und Verkehrswegen zu achten.* *So lange die Eingriffswirkung besteht, muss durch den Eingriffsverursacher/Vorhabenträger gewährleistet werden, dass die Feldlerchenfenster jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn der Vogelbrutzeit angelegt und wirksam sind.* Wir weisen noch einmal darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, anstelle der Feldlerchenfenster auf wechselnden Flächen eine entsprechende CEF-Maßnahme in fester Lage einzusetzen. Diese Möglichkeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn sich abzeichnet, dass auf den zur Verfügung stehenden Flächen keine geeignete Ackerfrucht (Getreide, Raps) angebaut wird. **II. Fazit** Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken oder Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West" sowie gegen die 18, Flächennutzungsplanänderung, sofern die festgesetzten und dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen frist- und fachgerecht umgesetzt werden.“	Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die CEF-Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 09.06.2020 „von der oben genannten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.03.2020, AZ:ARB02202003485 und …03486, behält auch nach der Umbenennung von A 2 in A 1 (mit Erweiterung) Gültigkeit. Es bestehen weiterhin keine Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens. Für die Mitteilung des Abwägungsergebnisses bedanken wir uns.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 04.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.* *Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.* *Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.* *Die Ausgleichsfläche A 2 wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 *Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse.* ***StR**: Der Bewuchsbeschränkungsbereich wurde im Planteil dargestellt.* *Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden.* *Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.* ***StR**: Es sind keinerlei Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen.* *Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens gegen die FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.* *Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.“* ***Die Bestandspläne, die mit der Stellungnahme vom 04.03.2020 von der N-ERGIE Netz GmbH übersandt wurden, werden hier nicht mehr nachrichtlich wiedergegeben.***	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Der Geltungsbereich liegt an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidel-bach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Davon werden ca. 3,42 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (18. Änderung). Zum Vorentwurf der Planung hatten wir mit RS vom 28.02.2020 (Az. RMF-SG24-8314.01-21-8-2) bereits Stellung genommen und keine Einwendungen erhoben. Dies wird aufrechterhalten.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 28.02.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Der Geltungsbereich liegt an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Davon werden ca. 3,42 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Geplant sind dort zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von jeweils 750 kW. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (18. Änderung).* *Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“* ***StR**: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2020 „aus regionalplanerischer Sicht werden in der oben bezeichneten Angelegenheit weiterhin keine Einwendungen erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
10. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 03.07.2020 „bezüglich der Beteiligung der TÖB zum VBBP „Solarpark Weidelbach-West“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilen wir mit, dass wir keine Einwände erheben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020 „bzgl. des o.g. Vorhabens bestehen keine weiteren Einwendungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2020.“ ***Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 11.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:*** *„zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.* *Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.* ***StR:** Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis:* *Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:* *---* *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:* *---* *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:* *---*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 *Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:* *Wasserabfluss:* *Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).* ***StR**: Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft, 4.2“ bereits enthalten.“* *Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten* *Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zur einer Beeinträchtigung innerhalb des Vorhabensbereiches kommt. Wir verweisen daher grundsätzlich auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.*	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. Markt Dürrwangen, Stellungnahme vom 10.06.2020 „der Markt Dürrwangen nimmt im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Aufgestellt: 03.07.2020/geändert 07.07.2020, Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH

A. PLANTEIL

Ö 9

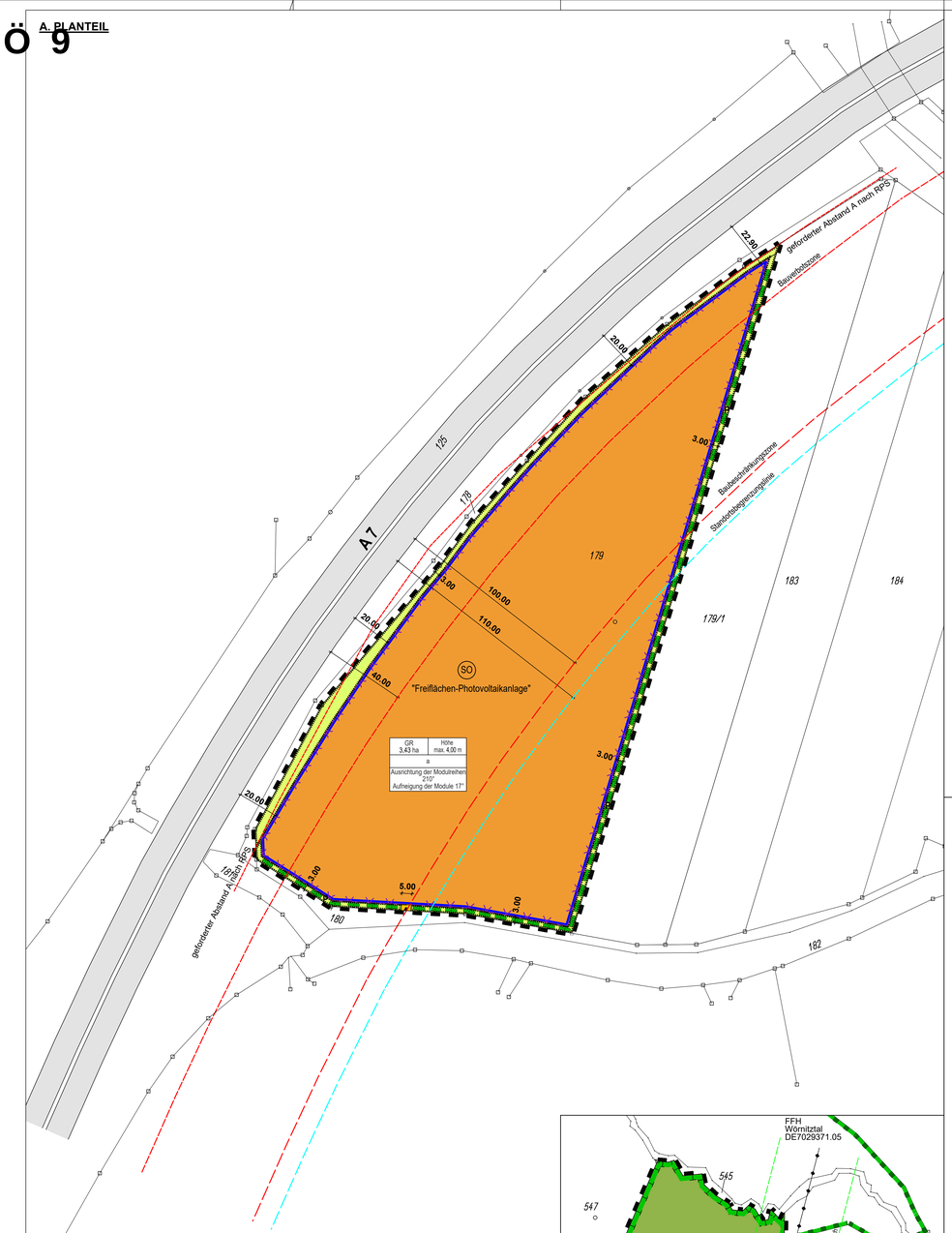

M 1:1000

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

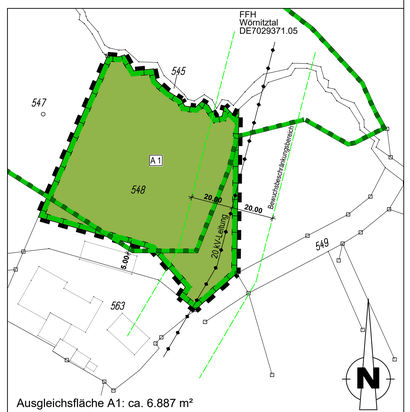

Ausgleichsfläche A1: ca. 6.887 m²
Fl.-Nr.: 548, Gemarkung: Weidelbach

M 1:1000

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

(SO) "Sondergebiet" (SO) i.S.d.§ 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Nutzungsschablone:

GR 3,43 ha	Höhe max. 4,00 m
a	
Ausrichtung der Modulreihen 210° Aufneigung der Module 17°	

Grundfläche	maximale Höhe
Bauweise	
Ausrichtung der Modulreihen Aufneigung der Module	

3. Bauweise, Baugrenze

a abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

geplante Straßenverkehrsfläche

geplante Zufahrt

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

P geplante private Grünfläche

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung: Sträucher

7. Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A 1 Ausgleichsfläche A1

Fauna-Flora-Habitat Gebiet: Wörnitztal, DE7029371.05

8. Nachrichtliche Übernahmen

Abstand A nach den Richtlinien zum passiven Schutz an Straßen (RPS)

Bauverbotszone an der Bundesautobahn A7: Abstand = 40,00 m

Baubeschränkungszone an der Bundesautobahn A7: Abstand = 100,00 m

Standortsbegrenzungslinie nach EEG 2017 = 110,00 m

Freileitung

Bewuchsbeschränkungsbereich für die Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH

9. Hinweise

geplante Zaunanlage

bestehende Grundstücksgrenzen

584 Gemarkung - Flurstücksnummer

3,00 Maßangabe in Metern

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260),

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet
„Solarpark Weidelbach-West“
Stadt Dinkelsbühl

§ 1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 178 (Teilfläche), Gmkg. Weidelbach
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 178 (Teilfläche), Gmkg. Weidelbach
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 180 (Teilfläche), Gmkg. Weidelbach
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 179/1, Gmkg. Weidelbach.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Grundstück mit der Fl.-Nr. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:
- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 22.07.2020 - mit A. Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan i. d. F. vom 04.05.2020.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 3,43 ha. Diese darf nicht überschritten werden.

2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 4,00 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Plangebiet gilt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise (a). In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

3.3 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7.

3.4 Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufneigung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Blendgutachten zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Ziehmann GmbH, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-IBS_DO-2020).
Die Ausrichtung der Module muss nach Süden mit einem Azimut von 210° und mit einem Neigungswinkel von 17° erfolgen.
Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

4. Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.

4.2 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.

5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend zu beachten.

1.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung und Strauchsymbol ist eine freiwachsenden zweireihige Strauchhecke anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Artenliste aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m einzuhalten, zwischen den Reihen ist ein Abstand von ca. 0,8 m einzuhalten.

1.2 Auf der privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ohne Strauchsymbol im Westen ist ein dauerhafter Krautsaum anzulegen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden, die mind. 90 % Blumen-/Kräuteranteil und nur max. 10 % Grassamenanteil enthält. Während der ersten drei Jahre ist eine einmalige Mahd im zeitigen Frühjahr durchzuführen (ab Anf. März), danach ist nur noch alle zwei Jahre eine Mahd vorzunehmen, ebenfalls im zeitigen Frühjahr.

1.3 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusäen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden. Die Wiesenfläche ist 2 x jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juni durchzuführen, die 2. Mahd in der 1. Septemberhälfte. Das Mähgut ist stets abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Eine Anpassung der Mahdhäufigkeit und Mahdtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
Alternativ kann die Fläche beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.4 Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten

1.5 Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticа	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Grünlandextensivierung, Entwicklung von Hochstaudenfluren
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 548 (Teilfläche) - Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl
Größe: ca. 6.887 m²

1.2 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche A 1 ist gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

1 Maßnahmen zur Vermeidung

1.1 Vermeidungsmaßnahme M1
Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

2.1 CEF 1
Anlage von 6 Lerchenfenstern
Die im Umweltbericht detailliert erläuterten Vorgaben zur Umsetzung der CEF-Maßnahme in dieser Form sind zu beachten.

2.2 CEF 2
Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.
Da die Lerchenfenster auf wechselnden Flurstücken angelegt werden, ist/sind jedes Jahr das/die jeweilige/n Flurstück/e der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Schutzzonen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen (u. a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstigen Kabeltrassen) gepflanzt werden.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

4.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

5. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

6. Grenzabstand von Pflanzen

Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

7. Bundesautobahn BAB A7

7.1 Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Eispartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Autobahn entstehen und sich nachteilige auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.

7.2 Vom Straßenverkehr ausgehende Emissionen sind zu dulden.

7.3 Beeinträchtigungen durch das Straßenbegleitgrün der Autobahn, insbesondere durch Schattenwurf, sind zu dulden.

7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach West“ in der Fassung vom 25.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020 beteiligt.

e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.05.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020 öffentlich ausgelegt.

f) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Dinkelsbühl zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
für das Sondergebiet

"Solarpark Weidelbach-West"

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

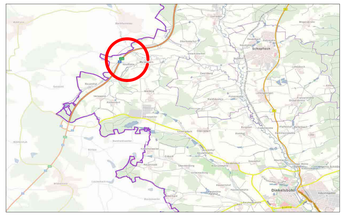

ohne Maßstab

Fassung vom 22.07.2020
(Satzungsbeschluss)

	Datum	Name
erst.	04/2020	Doll
gez.	04/2020	Eckart
gepr.	04/2020	Härtfelder

Vorhabenträger: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5, 91550 Dinkelsbühl

Landkreis: **Ansbach**

Stadt Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/908114-0 Fax: 09852/908114-8

91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6
Tel.: 09841/689998-0 Fax: 09841/689998-8

Planzeichnung

Ö 10

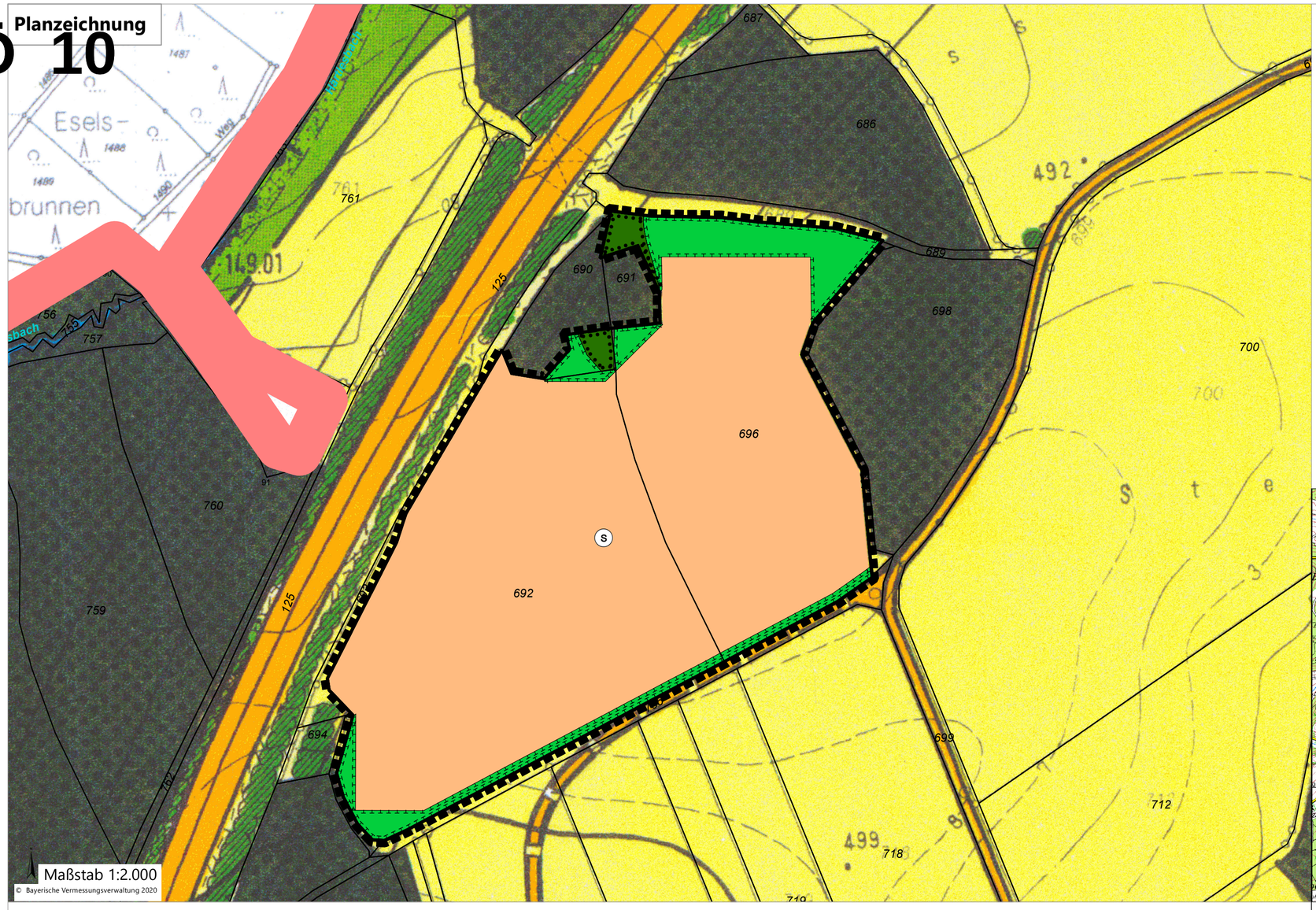

Legende

Bestand	Geplant		Bestand	Geplant	
		Änderungsbereich			Flächen für die Landwirtschaft
		Gemarkungsgrenze			Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen mit Schutzstreifen
	S	Sonderbaufläche (S) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik"			Staats- oder Kreisstraßen
					Wasserflächen, fließende Gewässer
		Ökologische Ausgleichsflächen			Flächen für Wald
		Erhaltung von Bepflanzungen			Freizuhaltende Talräume
		Hecken, Feld- und Ufergehölze als Biotope			
		Einzelbaum als Biotop			

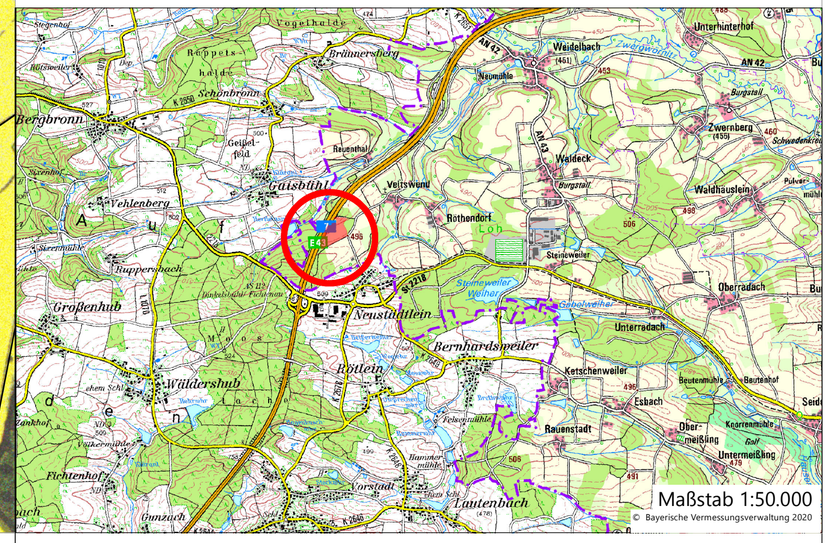

Verfahrensvermerke

Der Rat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.20xx gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am xx.xx.20xx ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.20xx wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.20xx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx beteiligt.

Der Rat hat mit Beschluss vom xx.xx.20xx die Änderung des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx festgestellt.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Genehmigungsbehörde hat den Bauleitplan in der Fassung vom xx.xx.20xx mit Bescheid vom ..... Az: ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Genehmigungsbehörde

Ausgefertigt
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bauleitplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Stadt Dinkelsbühl

19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

der Stadt Dinkelsbühl zur Darstellung
einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"
für den Bereich "Solarpark Veitswend"

Gemarkung: Weidelbach
Flurstücksnummer: 692, 696, 690 (TF)

Vorentwurf

Fassung vom 22.07.2020

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

PUNCTO plan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Planzeichnung

Ö 11

Maßstab 1:1.000

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Legende

Zeichnerische Festsetzungen

- SO — Sondergebiete für Photovoltaik, Landwirtschaft und Artenschutz
- Baugrenze
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Private Grünflächen
- Erhaltung von Bepflanzungen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen)
- Blühstreifen
- Zaun /Einfriedung

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze
- 692 — Flurstücksnummer
- 495.00 — Höhenlinie (DGM)
- Zuwegung
- 5 m — Bemaßung
- Modultische (beispielhaft)
- Wechselrichter-/Transformatorstation
- Einfahrtsbereich

Schemazeichnung

4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen

Sondergebiet und private Grünfläche

Auf den zeichnerisch als Sondergebiet und private Grünfläche festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung extensives Grünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd zulässig. Sofern nicht zur Beseitigung einer möglichen Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnittzeitpunkt notwendig ist, hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Ausgleichsflächen

Auf den zeichnerisch als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung Extensivgrünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Abhängig von der Vegetation der Vornutzung ist der Zielzustand durch Ansaat oder Nachsaat mit regionalem Saatgut herzustellen. Die Herstellung hat unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit dem Eingriff zu erfolgen und kann durch Mähgutübertragung geeigneter Spenderflächen oder mittels Saatgut aus Heudrusch erfolgen. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd zulässig, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres erfolgen darf.

Blühfläche

Auf den zeichnerisch als Blühflächen festgesetzten Flächen sind nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung artenreiche Säume und Stauderfluren zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Herstellung hat unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit dem Eingriff zu erfolgen und kann durch Mähgutübertragung geeigneter Spenderflächen oder mittels Saatgut aus Heudrusch von artenreichen Flächen erfolgen. Wenn Pflegemaßnahmen erforderlich sind, hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.08 eines jeden Jahres zu erfolgen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.20xx gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am xx.xx.20xx ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit den in der Präambel aufgeführten Bestandteilen in der Fassung vom xx.xx.20xx wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit den in der Präambel aufgeführten Bestandteilen in der Fassung vom xx.xx.20xx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx beteiligt.

Der Vorhabenträger hat sich mit Unterzeichnung des Durchführungsvertrags am xx.xx.20xx gemäß § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom xx.xx.20xx den Bauleitplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.20xx als Satzung beschlossen.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Ausgefertigt
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bauleitplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan (Planzeichnung)

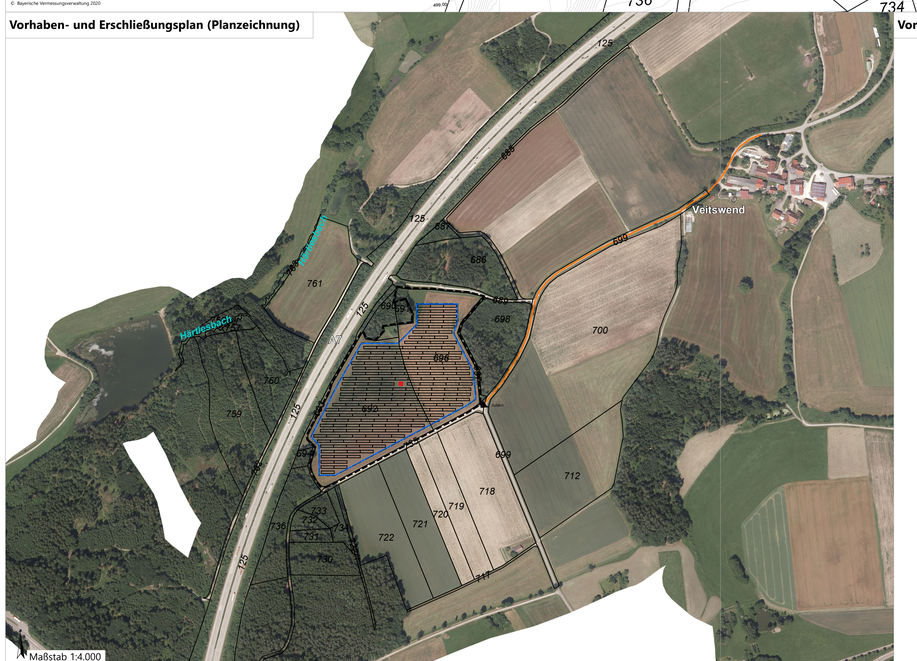

Maßstab 1:4.000

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabensbeschreibung)

Vorhabenträger

Energiebauern GmbH
Maria-Birnbaum-Str. 20
86577 Sielenbach

Lage und Erschließung

Der Vorhabenträger plant ca. 490 m westlich des Ortsteils Veitswend im Stadtgebiet von Dinkelsbühl, direkt östlich anschließend an die Autobahn A7 die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die überplanten Flurstücke (692, 696, 690 (TF)) sind Teil der Gemarkung Weidelbach.

Der Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat eine Größe von ca. 6,6 ha. Die Sondergebietsfläche umfasst ca. 5,3 ha.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die in der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans abgebildete Zuwegung. Ein Ausbau des vorhandenen Wegenetzes ist nicht erforderlich.

Die Nutzung der Zufahrt während der Betriebsphase des Solarparks ist gegenüber der bisherigen Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr minimal, da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und fernüberwacht wird. Für Standardwartungsarbeiten müssen Servicemitarbeiter mit dem PKW oder Kleinbus nur wenige Male im Jahr zur Anlage fahren. Lediglich beim Bau der Anlage ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert.

Bauverpflichtungsklausel

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des mit der Stadt zu schließenden Durchführungsvertrages auf eigene Kosten und im eigenen Namen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner zur vollständigen Errichtung des Vorhabens bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Installation und Konstruktion

Auf der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Solarmodulen auf Rammfundamenten geplant, um die Flächenversiegelung gering zu halten. Durch Kabelgräben werden die einzelnen Modulreihen erschlossen. Mittels Wechselrichter wird der von den Solarmodulen erzeugte Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt. Stationsgebäude mit Nebenanlagen dienen der Transformation des elektrischen Stroms auf Mittelspannung. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Betriebsteile:

- Fundamentierung gemäß Baugrundgutachten
- Aufgeständerte Modultische belegt mit Photovoltaikmodulen
- Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom
- Verkabelung in AC- und DC-Ausführung
- Transformatoren zur Spannungswandlung
- Nieder- und Mittelspannungsschaltanlagen
- Mittelspannungsverkabelung zur energetischen Erschließung
- Übergabeschutzstation zur Einspeisung in das öffentliche Netz
- Einzäunung mit Tor- und Schließanlage
- Datenlogger und Kommunikationseinrichtungen zur Betriebsüberwachung

Durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden.

Netzeinspeisung

Der erzeugte Strom wird an das öffentliche Stromnetz abgegeben. Die Stromeinspeisung wird vom Vorhabenträger privatrechtlich geregelt.

Präambel

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Veitswend" besteht aus:

- Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, Hinweisen durch Planzeichen und Verfahrensvermerke
- Textliche Festsetzungen
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Beigefügt sind:

- Begründung mit zusammenfassender Erklärung
- Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem Fachteil

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- Der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2994 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F., der Bek. Vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.) – BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

folgenden Bebauungsplan als Satzung

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet

„Solarpark Veitswend"

Stadt Dinkelsbühl

§1: Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück Fl.Nr. 689, Gmk. Weidelbach
- im Osten durch das Flurstück Fl.Nr. 697, Gmk. Weidelbach
- im Süden durch das Flurstück Fl.Nr. 735, Gmk. Weidelbach
- im Westen durch das Flurstück Fl.Nr. 693, Gmk. Weidelbach

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurnummern 692, 696, 690 (TF) jeweils Gemarkung Weidelbach.

§ 2: Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Veitswend" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.07.2020 – „Planzeichnung", „Textliche Festsetzungen", „Zeichnerische Festsetzungen"
2. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 22.07.2020

§ 3: Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Das sonstige Sondergebiet Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz dient der Stromerzeugung aus Sonnenenergie (Photovoltaikanlage), der Landwirtschaft durch extensive Beweidung und der ökologischen Aufwertung. Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Photovoltaikanlage mit Fundamentierung, Unterkonstruktion und Modulen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Übertragung und Umwandlung der Energie dienen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen
- Innere Erschließung in wassergebundener Form
- Landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung
- Unterstände für Weidetiere
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen

2. Maß der baulichen Nutzung	Festsetzung	zulässige Abweichung
Maximale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,7	Überschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Minimale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,4	Unterschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Abstand zwischen der höchsten Moduloberkante und Geländeoberkante (Bauhöhe)	3,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen dem höchsten Bauteil aller Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen und der Geländeoberkante (Bauhöhe)	3,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen der niedrigsten Modulunterkante und Geländeoberkante (Bodenabstand)	0,8 Meter	Überschreitung um bis zu 0,4 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 0,2 Meter zulässig
Maximaler Abstand zwischen dem höchsten Bauteil der Einfriedung und der Geländeoberkante (Bauhöhe)	2,3 Meter	Überschreitung um bis zu 0,3 Meter zulässig
Minimaler Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Zaunmatte (Bodenabstand)	0,1 Meter	Überschreitung um bis zu 0,1 Meter zulässig; Unterschreitung zulässig sofern zur Herstellung einer wolfssicheren Einfriedung notwendig
Maximale Grundfläche der Unterstände für Weidetiere	100 m²	-
Maximale Firsthöhe der Unterstände für Weidetiere	4,5 Meter	Überschreitung um bis zu 0,5 Meter zulässig

3. Einfriedung

Die gesamte Photovoltaikanlage ist einzufrieden. Zu öffentlichen Straßenraum und den Nachbargrundstücken sind als Einfriedungen, mit einem Grenzabstand von mindestens einem Meter, ausschließlich Zäune ohne Sockel mit den in der Tabelle "Maß der baulichen Nutzung" festgesetzten Abmessungen zulässig. Durch den Bodenabstand der Einzäunung sowie der Errichtung der Einzäunung ohne Sockel wird Kleintieren (z. B. Hasen, Igel) das Sondergebiet zugänglich gemacht. Falls notwendig sind Abweichungen des Bodenabstandes zur Herstellung eines wolfssicheren Zaunes zulässig. Die Einfriedung der zeichnerisch als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzten Fläche ist unzulässig.

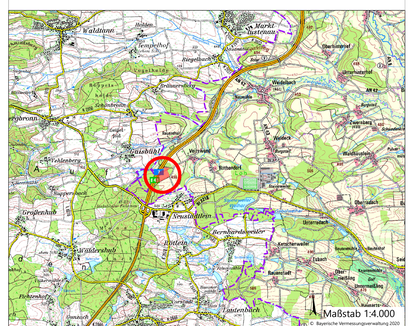

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Stadt Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Veitswend"

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

Gemarkung: Weidelbach
Flurstücksnummer: 692, 696, 690 (TF)

Vorentwurf

Fassung vom 22.07.2020

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

PUNCTO plan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Ö 12

Planzeichnung

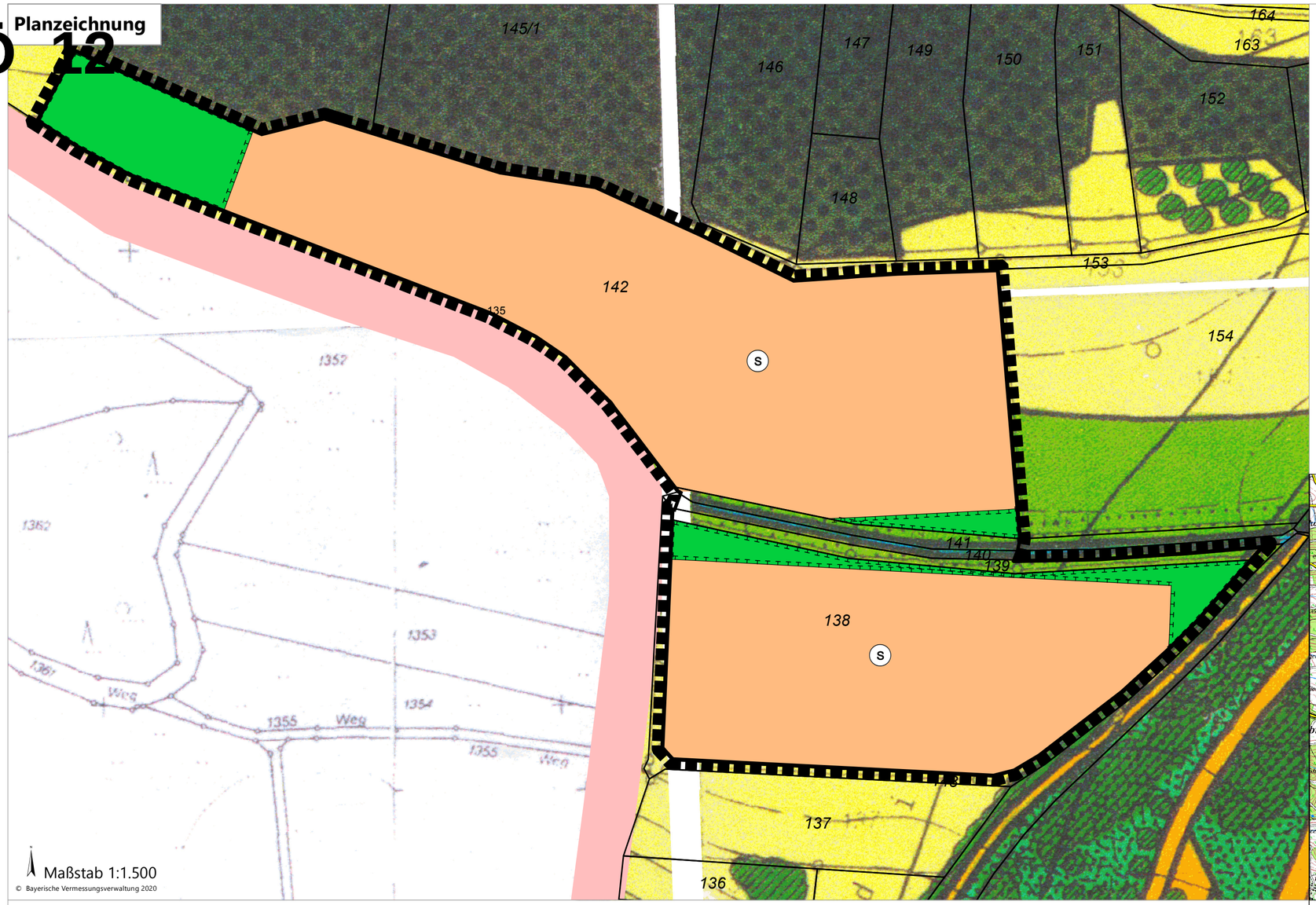

Maßstab 1:1.500

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Legende

Bestand	Geplant		Bestand	Geplant	
		Änderungsbereich			Flächen für die Landwirtschaft
		Gemarkungsgrenze			Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen mit Schutzstreifen
	S	Sonderbaufläche (S) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweck-bestimmung „Frei-flächen-Photovoltaik"			Staats- oder Kreisstraßen (Best. / Gepl.)
					Wasserflächen, fließende Gewässer
		Ökologische Ausgleichsflächen			Flächen für Wald
		Freizuhaltende Talräume			
		Hecken, Feld- und Ufergehölze als Biotope			
		Einzelbaum als Biotop			

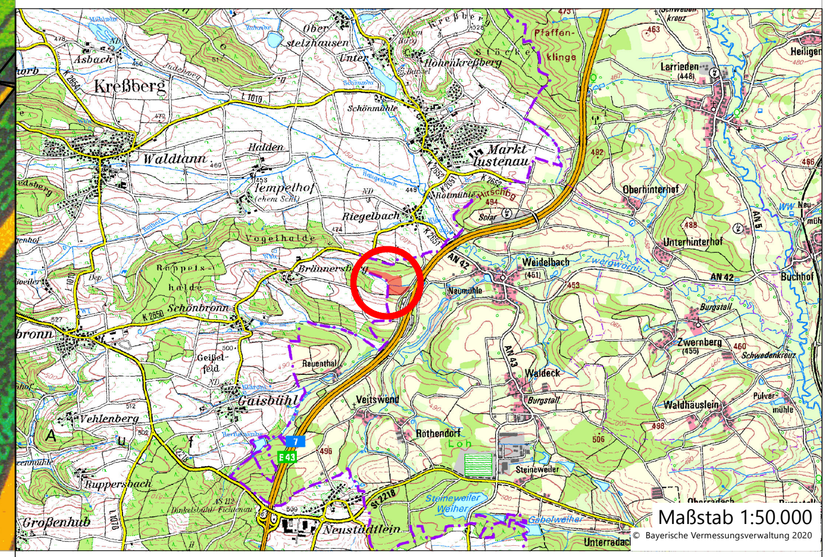

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Verfahrensvermerke

Der Rat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.20xx gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am xx.xx.20xx ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.20xx wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.20xx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx beteiligt.

Der Rat hat mit Beschluss vom xx.xx.20xx die Änderung des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx festgestellt.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Genehmigungsbehörde hat den Bauleitplan in der Fassung vom xx.xx.20xx mit Bescheid vom ..... Az: ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Genehmigungsbehörde

Ausgefertigt
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bauleitplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Stadt Dinkelsbühl

20. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

der Stadt Dinkelsbühl zur Darstellung
einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"
für den Bereich "Solarpark Mühlbuck"

Gemarkung:	Weidelbach
Flurstücksnummer:	138, 139, 140 (TF), 141 (TF), 142

Vorentwurf

Fassung vom 22.07.2020

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

PUNCTO plan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Planzeichnung

Ö 13

Legende

Zeichnerische Festsetzungen

- SO — Sondergebiete für Photovoltaik, Landwirtschaft und Artenschutz
- Baugrenze
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Private Grünflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen)
- Flächen des Ökoflächenkatasters
- Blühstreifen
- Zaun /Einfriedung

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze
- 1291 — Flurstücksnummer
- 583 — Höhenlinie (DGM)
- Zuwegung
- 5 m — Bemaßung
- Modultische (beispielhaft)
- Wechselrichter-/Transformatorstation
- Einfahrtsbereich

Schemazeichnung

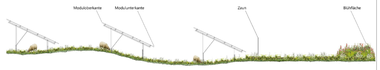

4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen

Sondergebiet und private Grünfläche

Auf den zeichnerisch als Sondergebiet und private Grünfläche festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung extensives Grünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd zulässig. Sofern nicht zur Beseitigung einer möglichen Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnittzeitpunkt notwendig ist, hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Ausgleichsflächen

Auf den zeichnerisch als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung Extensivgrünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Abhängig von der Vegetation der Vornutzung ist der Zielzustand durch Ansaat oder Nachsaat mit regionalem Saatgut herzustellen. Die Herstellung hat unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit dem Eingriff zu erfolgen und kann durch Mähgutübertragung geeigneter Spenderflächen oder mittels Saatgut aus Heudrusch erfolgen. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd zulässig, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres erfolgen darf.

Blühfläche

Auf den zeichnerisch als Blühflächen festgesetzten Flächen sind nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung artenreiche Säume und Staudenfluren zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Herstellung hat unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit dem Eingriff zu erfolgen und kann durch Mähgutübertragung geeigneter Spenderflächen oder mittels Saatgut aus Heudrusch von artenreichen Flächen erfolgen. Wenn Pflegemaßnahmen erforderlich sind, hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.08 eines jeden Jahres zu erfolgen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.20xx gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am xx.xx.20xx ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx .20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit den in der Präambel aufgeführten Bestandteilen in der Fassung vom xx.xx.20xx wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit den in der Präambel aufgeführten Bestandteilen in der Fassung vom xx.xx.20xx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx beteiligt.

Der Vorhabenträger hat sich mit Unterzeichnung des Durchführungsvertrags am xx.xx.20xx gemäß § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom xx.xx.20xx den Bauleitplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.20xx als Satzung beschlossen.

Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Ausgefertigt

Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bauleitplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dinkelsbühl, den .....

(Siegel)

.....

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan

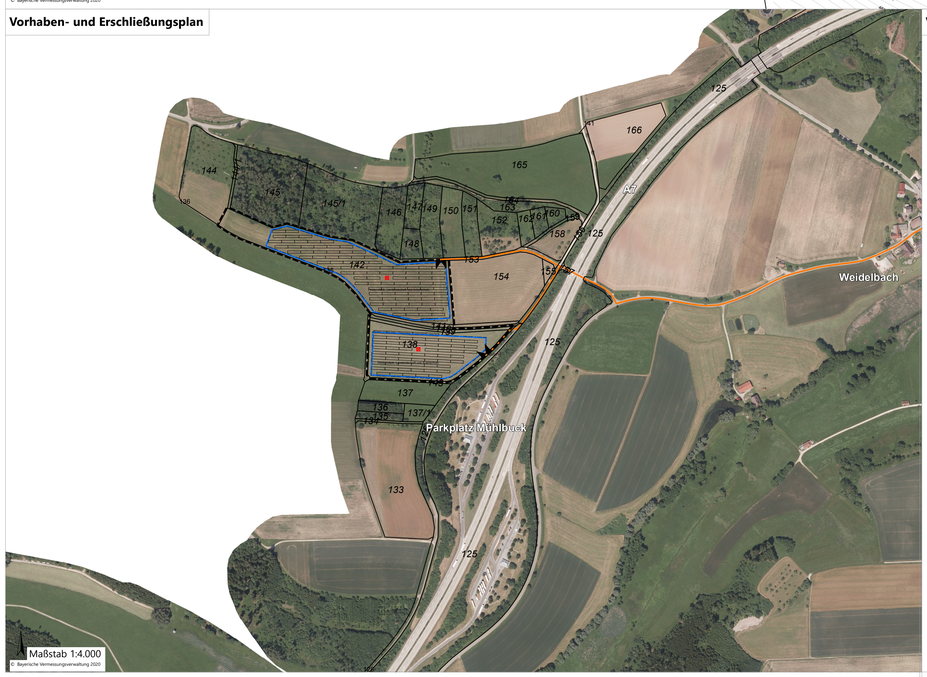

Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabensbeschreibung)

Vorhabenträger

Energiebauern GmbH
Maria-Birnbaum-Str. 20
86577 Sielenbach

Lage und Erschließung

Der Vorhabenträger plant ca. 700 m westlich des Ortsteils Weidelbach im Stadtgebiet von Dinkelsbühl, direkt westlich anschließend an die Autobahn A7 die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die überplanten Flurstücke (138, 139 (TF), 140 (TF), 141 (TF), 142) sind Teil der Gemarkung Weidelbach.

Der Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat eine Größe von ca. 5,6 ha. Die Sondergebietsfläche umfasst ca. 4,1 ha.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die in der Planzeichnung des Vorhaben - und Erschließungsplans abgebildete Zuwegung. Ein Ausbau des vorhandenen Wegenetzes ist nicht erforderlich.

Die Nutzung der Zufahrt während der Betriebsphase des Solarparks ist gegenüber der bisherigen Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr minimal, da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und fernüberwacht wird. Für Standardwartungsarbeiten müssen Servicemitarbeiter mit dem PKW oder Kleinbus nur wenige Male im Jahr zur Anlage fahren. Lediglich beim Bau der Anlage ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert.

Bauverpflichtungsklausel

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des mit der Stadt zu schließenden Durchführungsvertrages auf eigene Kosten und im eigenen Namen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner zur vollständigen Errichtung des Vorhabens bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Installation und Konstruktion

Auf der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Solarmodulen auf Rammfundamenten geplant, um die Flächenversiegelung gering zu halten. Durch Kabelgräben werden die einzelnen Modulreihen erschlossen. Mittels Wechselrichter wird der von den Solarmodulen erzeugte Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt. Stationsgebäude mit Nebenanlagen dienen der Transformation des elektrischen Stroms auf Mittelspannung. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Betriebsteile:

- Fundamentierung gemäß Baugrundgutachten
- Aufgeständerte Modultische belegt mit Photovoltaikmodulen
- Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom
- Verkabelung in AC- und DC-Ausführung
- Transformatoren zur Spannungswandlung
- Nieder- und Mittelspannungsschaltanlagen
- Mittelspannungsverkabelung zur energetischen Erschließung
- Übergabeschutzstation zur Einspeisung in das öffentliche Netz
- Einzäunung mit Tor- und Schließanlage
- Datenlogger und Kommunikationseinrichtungen zur Betriebsüberwachung

Durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modu len kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden.

Netzeinspeisung

Der erzeugte Strom wird an das öffentliche Stromnetz abgegeben. Die Stromeinspeisung wird vom Vorhabenträger privatrechtlich geregelt.

Präambel

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Mühlbuck" besteht aus:

- Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, Hinweisen durch Planzeichen und Verfahrensvermerke
- Textliche Festsetzungen
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Beigefügt sind:

- Begründung mit zusammenfassender Erklärung
- Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem Fachteil

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- Der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2994 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F., der Bek. Vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.) – BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

folgenden Bebauungsplan als Satzung

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet

„Solarpark Mühlbuck"

Stadt Dinkelsbühl

§1: Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück Fl.Nr. 153, 145/1, 145 und 144/1, jeweils Gmk. Weidelbach
- im Osten durch das Flurstück Fl.Nr. 154, Gmk. Weidelbach
- im Süden durch das Flurstück Fl.Nr. 143, Gmk. Weidelbach
- im Westen durch das Flurstück Fl.Nr. 144, Gmk. Weidelbach

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurnummern 138, 139, 140 (TF), 141 (TF), 142 jeweils Gemarkung Weidelbach.

§ 2: Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.07.2020 – „Planzeichnung", „Textliche Festsetzungen", „Zeichnerische Festsetzungen"
2. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 22.07.2020

§ 3: Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Das sonstige Sondergebiet Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz dient der Stromerzeugung aus Sonnenenergie (Photovoltaikanlage), der Landwirtschaft durch extensive Beweidung und der ökologischen Aufwertung. Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Photovoltaikanlage mit Fundamentierung, Unterkonstruktion und Modulen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Übertragung und Umwandlung der Energie dienen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen
- Innere Erschließung in wassergebundener Form
- Landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung
- Unterstände für Weidetiere
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen

2. Maß der baulichen Nutzung	Festsetzung	zulässige Abweichung
Maximale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,7	Überschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Minimale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,4	Unterschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Abstand zwischen der höchsten Moduloberkante und Geländeoberkante (Bauhöhe)	3,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen dem höchsten Bauteil aller Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen und der Geländeoberkante (Bauhöhe)	3,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen der niedrigsten Modulunterkante und Geländeoberkante (Bodenabstand)	0,8 Meter	Überschreitung um bis zu 0,4 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 0,2 Meter zulässig
Maximaler Abstand zwischen dem höchsten Bauteil der Einfriedung und der Geländeoberkante (Bauhöhe)	2,3 Meter	Überschreitung um bis zu 0,3 Meter zulässig
Minimaler Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Zaunmatte (Bodenabstand)	0,1 Meter	Überschreitung um bis zu 0,1 Meter zulässig; Unterschreitung zulässig sofern zur Herstellung einer wolfssicheren Einfriedung notwendig
Maximale Grundfläche der Unterstände für Weidetiere	100 m²	-
Maximale Firsthöhe der Unterstände für Weidetiere	4,5 Meter	Überschreitung um bis zu 0,5 Meter zulässig

3. Einfriedung

Die gesamte Photovoltaikanlage ist einzufrieden. Zu öffentlichen Straßenraum und den Nachbargrundstücken sind als Einfriedungen, mit einem Grenzabstand von mindestens einem Meter, ausschließlich Zäune ohne Sockel mit den in der Tabelle "Maß der baulichen Nutzung" festgesetzten Abmessungen zulässig. Durch den Bodenabstand der Einzäunung sowie der Errichtung der Einzäunung ohne Sockel wird Kleintieren (z. B. Hasen, Igel) das Sondergebiet zugänglich gemacht. Falls notwendig sind Abweichungen des Bodenabstandes zur Herstellung eines wolfssicheren Zaunes zulässig. Die Einfriedung der zeichnerisch als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzten Fläche ist unzulässig.

Stadt Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Mühlbuck"

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

Gemarkung:	Weidelbach
Flurstücksnummer:	138, 139, 140 (TF), 141 (TF), 142

Vorentwurf

Fassung vom 22.07.2020

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

PUNCTO plan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Städtisches Parkraumkonzept – Parkzonen

- Gästeparken
- Gemischtes Parken
- Anwohnerparken

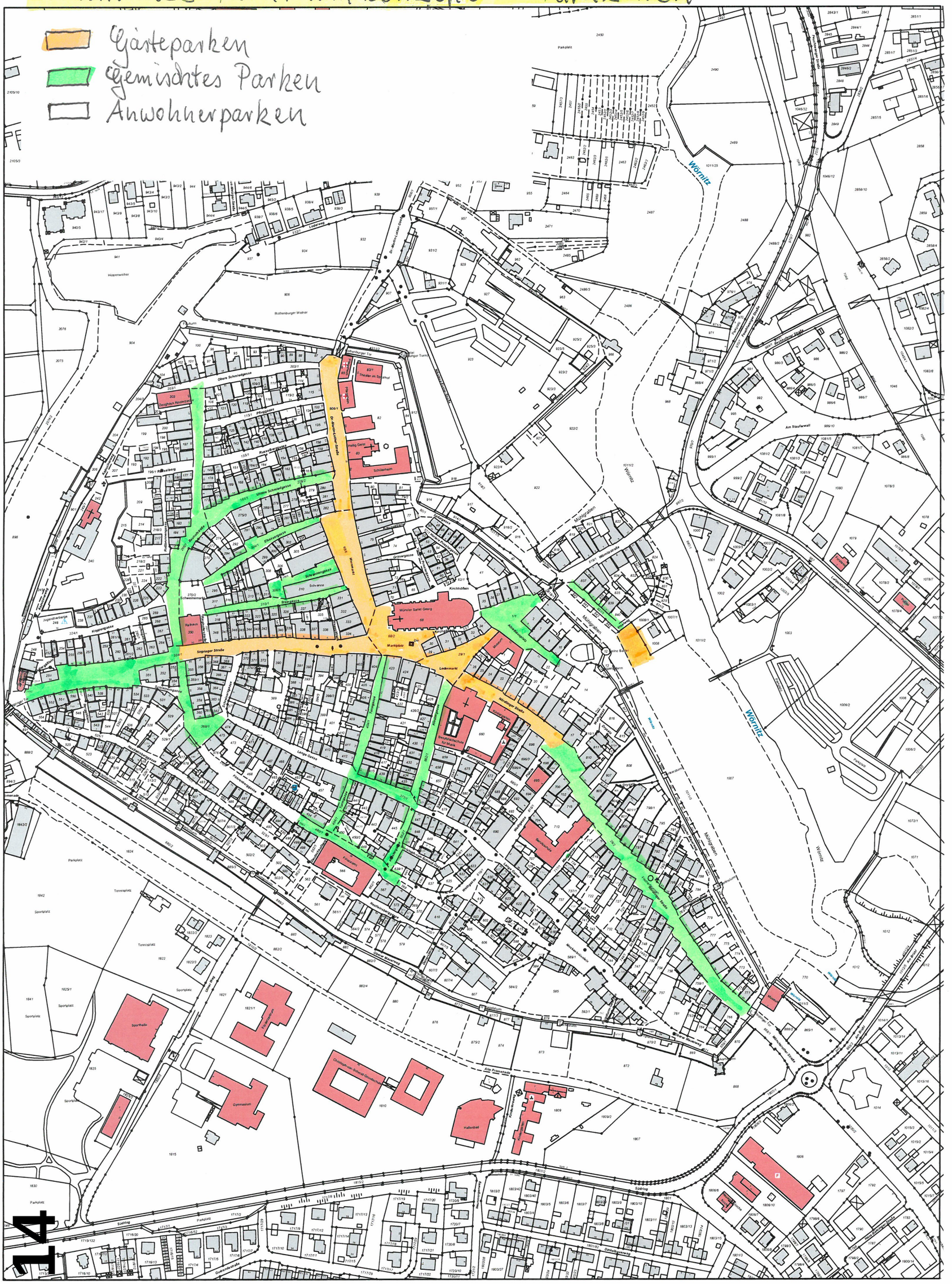

14

Gedruckt von Peter.Koller auf SV-CTX3 an \\sv-print\Utax_2_OG am 10.06.2020 um 14:52.
Gemarkung(en): Dinkelsbühl (2930)
Projekt: Default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 5000

0 100 200 m

fränkische MOSTSTRASSE

REGION HESSELBERG

OB 27. April 2020

Fränkische Moststraße, Hermhof 10, 91567 Herrieden

Stadt Dinkelsbühl
Herr OB Christoph Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

AL-Runde
G.R.

Interessengemeinschaft
Fränkische Moststrasse

Sekretariat
Hermhof 10
91567 Herrieden
Telefon (09825)808-56
Telefax (09825)808-30
sekretariat@fraenkische-moststrasse.de
www.fraenkische-moststrasse.de

Bearbeitung
Hr. Brandl/Fr. Francesconi

Datum
24.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, haben wir in den letzten zwei Jahren mit Unterstützung der dwif-Consulting GmbH eine Entwicklungsstrategie für die Fränkische Moststraße erarbeitet, die sich aktuell in der finalen Abstimmung befindet. Die Ergebnisse möchten wir Ihnen gerne im Rahmen der IG-Mitgliederversammlung – vorbehaltlich der weiteren Entwicklungen im Zuge der Corona-Krise – am 02. Juli ausführlich vorstellen und erläutern. Wir möchten Sie daher schon jetzt bitten sich diesen Termin vorzumerken! Die Einladung mit Tagesordnung erhalten Sie mit getrennter Post.

Wir sind davon überzeugt, dass die Fränkische Moststraße durch die Umsetzung der Entwicklungsstrategie – die unter intensiver Mitwirkung der Akteurinnen und Akteure entstanden ist – deutlich professioneller und zukunftsfähig aufgestellt werden kann. Allerdings werden wir zur Umsetzung – wie im Vorfeld der Strategieerstellung vielfach diskutiert – einen entsprechenden „Kümmerer" benötigen.

Zur Lösung dieser Herausforderung haben wir uns viele Gedanken gemacht und freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir mit dem Förderprogramm „Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern" eine aussichtsreiche Möglichkeit gefunden haben, die Entwicklungsstrategie mit finanzieller Unterstützung des Freistaates Bayern umzusetzen.

Konkret bedeutet dies, dass wir über das o.g. Förderprogramm Personal für die Umsetzung und weitere Projektmittel finanzieren könnten. Auch der Landkreis Ansbach, der für einen erfolgreichen Förderantrag ein wichtiger Partner ist, steht hinter dem Vorhaben und begleitet uns bei der Antragstellung, die aktuell in Arbeit ist.

Um sich um die (bis zu) 337.500 Euro an Zuwendungen (bei einer Förderquote von 80%) in den kommenden 2 1/4 Jahren bewerben zu können, ist es jedoch notwendig, dass wir alle gemeinsam den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 87.500 Euro hierfür aufbringen.

Wir haben ausgehend vom Kostenteilungsmodell, welches wir schon seinerzeit für die Finanzierung der Entwicklungsstrategie und die daran anschließende Umsetzungsphase angewendet haben, einen Vorschlag für die Finanzierung des Eigenanteils für das (mögliche) Förderprojekt „Initiative zur Aufwertung der traditionellen regionalen Streuobstkultur und der Sensibilisierung der Bevölkerung (Fränkische Moststraße)" entworfen und diesem Schreiben beigefügt. Er basiert auf einem einwohnerbezogenen Aufteilungsschlüssel mit einem für alle Kommunen gleichbleibenden Sockelbeitrag.

Ö 16

fränkische MOSTSTRASSE

REGION HESSELBERG

Wir sind überzeugt, dass die Aufteilung je Kommune eine faire und für alle machbare Kostenaufteilung darstellt. Angesichts der angestrebten Effekte für die regionalen Produzenten, die Einwohner und auch für die Kommunen selbst ist dies sicherlich eine äußerst sinnvolle Investition. Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit zudem darauf lenken, dass die Beitragshöhen je Kommune bei einer erfolgreichen Antragstellung im Rahmen dieses besonderen Förderprogramms niedriger ausfallen würden, als ursprünglich angedacht!

Daher bitten wir Sie um Ihre Zustimmung und Unterstützung und einen entsprechenden Finanzierungsbeschluss in Ihren Gremien. Als Hilfestellung finden Sie beigelegt einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Fragen zur Verfügung:

- Oswald Czech
  (Tel.: 09857 / 9795-0; E-Mail: oswald.czech@schopfloch-mittelfranken.de)
- Alfons Brandl
  (E-Mail: alfbrandl66@gmail.com)
- Robert Fischer
  (Tel.; E-Mail: 07957/9880-20; E-Mail: Robert.Fischer@kressberg.de)

Wir bitten die aus dem Amt scheidenden Kolleginnen und Kollegen dieses Schreiben an deren Nachfolgerin oder Nachfolger weiterzuleiten.

Wir freuen uns, wenn wir für dieses aussichtsreiche Pilotprojekt auf Ihre bewährte Unterstützung bauen können und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

A. Brandl

Alfons Brandl
1. Vorstand IG Fränkische Moststraße
Bürgermeister Stadt Herrieden

Oswald Czech

Oswald Czech
2. Vorstand IG Fränkische Moststraße
Bürgermeister Markt Schopfloch

Fränkische Moststraße | Eigenbeitrag Kommunen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie

Kommune	Sockelbeitrag (40 %)	Sockelbeitrag gerundet	Einwohner (Stichtag: 31.12.2018)	Einwohnerbasierter Beitrag (60 %)	Gesamtbeitrag	Gesamtbeitrag gerundet
Röckingen			726			
Unterschwaningen			877			
Gerolfingen			956			
Burk			1.062			
Wittelshofen			1.258			
Absberg			1.361			
Weiltingen			1.392			
Mönchsroth			1.580			
Ehingen			1.929			
Langfurth			2.027			
Wilburgstetten			2.199			
Weidenbach			2.255			
Arberg			2.264			
Dentlein a. Forst			2.312			
Flachslanden			2.351			
Dürrwangen			2.585			
Aurach			2.916			
Schopfloch			2.939			
Burgbernheim			3.297			
Burgoberbach			3.417			
Schnelldorf			3.617			
Kreßberg			3.968			
Oettingen			5.142			
Leutershausen			5.615			
Bechhofen			5.960			
Wassertrüdingen			6.041			
Herrieden			7.999			
Dinkelsbühl	484 €	500 €	11.825	1.697 €	2.197 €	2.200 €
Feuchtwangen			12.452			
Gunzenhausen			16.614			
Crailsheim			34.400			
SUMME	15.000 €	15.500 €	153.336	22.000 €	37.500 €	37.550 €

Kommune	Beitrag 2020 (Sep.-Dez.)	Beitrag 2021	Beitrag 2022
Dinkelsbühl	750 €	2.200 €	2.200 €